

LEBEN UND ARBEITEN IN ÖSTERREICH

Das Europäische Jobnetzwerk



Bildrechte © adobe stock

INHALTVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	6
1.1	Geografie und Bevölkerung	6
1.2	Das politische System	8
1.2.1	Wahlen und Wahlrecht	9
1.3	Migration und Sprachen	10
1.4	Arbeitsmarkt: statistische Daten und Zahlen	11
2.	EINREISE NACH ÖSTERREICH	12
2.1	Meldepflicht	12
2.2	Aufenthalt in Österreich	13
2.3	Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich	15
3.	LEBENSBEDINGUNGEN IN ÖSTERREICH	16
3.1	Vergleichende Preisniveaus der Lebenshaltungskosten	16
3.1.1	Lebenshaltungskosten in Österreich	16
3.2	Internationale Vorwahl	17
3.2.1	Notrufnummern	17
3.3	Kraftfahrzeuge	18
3.3.1	Allgemeines	18
3.3.2	Führerschein und Zulassung	20
3.4	Wohnen	21
3.4.1	Wohnraum mieten	21
3.4.2	Wohnungsbesichtigung	23
3.4.3	Wohnungskauf	24
3.4.4	Anmeldung von Radio und Fernsehen	24

4.	ARBEITSSUCHE IN ÖSTERREICH	25
4.1	Arbeitssuche aus dem EU-/EWR-Ausland und der Schweiz in Österreich	25
4.2	Das Europäische Netzwerk EURES (EUropean Employment Service)	27
4.3	Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)	28
4.4	Arbeiten in den Grenzregionen	33
4.5	Tageszeitungen	33
4.6	Private Arbeitsvermittler/innen und verdeckter Arbeitsmarkt	34
4.7	Au-pair	34
4.8	Saisonarbeit	36
4.9	Kroatische Staatsbürger/innen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt	37
4.10	Selbstständigkeit – Unternehmensgründung	38
5.	ARBEITSBEDINGUNGEN IN ÖSTERREICH	39
5.1	Arbeitsrecht – Überblick	39
5.2	Interessenvertretung von Arbeitnehmer/innen	39
5.3	Beschäftigungsverhältnisse	41
5.3.1	Arbeitsvertrag und Dienstzettel	41
5.3.1.1	Arbeitszeit und Urlaubsanspruch	42
5.3.1.2	Kündigung	43
5.3.2	Freier Dienstvertrag	44
5.3.3	Werkvertrag und Neue Selbstständige	46
5.4	Bildungskarenz und Bildungsteilzeit	49
6.	ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSABSCHLÜSSEN UND BERUFSZULASSUNG	50
6.1	Allgemeine Informationen	50

7.	STEUERN	54
7.1	Einkommensteuer und Arbeitnehmerveranlagung	54
8.	SOZIALE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH	58
8.1	Krankenversicherung	60
8.2	Unfallversicherung	62
8.3	Pensionsversicherung	63
8.4	Arbeitslosenversicherung	64
8.4.1	Finanzielle Leistungen	64
8.4.2	Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aus dem EU-/EWR-Raum und der Schweiz während der Arbeitssuche in Österreich	64
8.4.3	Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus Beschäftigung im EU-/EWR-Raum und der Schweiz	65
8.5	Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe	66
9.	LEBEN MIT KINDERN IN ÖSTERREICH	67
9.1	Mutterschutz	67
9.2	Mutter-Kind-Pass	68
9.3	Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit	69
9.4	Familienbeihilfe	73
10.	BILDUNGSWESEN IN ÖSTERREICH	74
10.1	Bildung und Ausbildung – Überblick	74
10.2	Unterricht und Ferienzeiten	76
10.3	Anmeldung in Kindergarten und Schule	77
10.4	Berufliche Erstausbildung – Lehre	79
10.5	Weiterbildung	80
11.	CHECKLISTE FÜR DIE ÜBERSIEDLUNG NACH ÖSTERREICH	81
IMPRESSUM, HAFTUNGSAUSSCHLUSS UMSCHLAGSEITE		

1. EINFÜHRUNG

1.1 Geografie und Bevölkerung

Österreich hat **8.822.267 Einwohner/innen** (Bevölkerungsstand: 1. 1. 2018) auf einer Fläche von 83.878 km², darunter 1.395.880 ausländische Staatsbürger/innen (15,8 % der Gesamtbevölkerung), wovon **703.280 Staatsbürger/innen aus dem EU-/EWR-Raum und der Schweiz** stammen (ca. 7,97 % der Gesamtbevölkerung).

Die **Bevölkerungsdichte** ist mit 4.500 Einwohner/innen pro Quadratkilometer **in Wien am höchsten** und **in Tirol und Kärnten** mit 59 Einwohner/innen pro Quadratkilometer **am geringsten**. Die Lebenserwartung beträgt für Frauen durchschnittlich 83,9 Jahre und für Männer 79,3 Jahre.

Österreichs Nachbarländer sind die Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Slowenien und Italien.

Österreich besteht aus 9 Bundesländern, jedes Bundesland hat seine eigene Landeshauptstadt:

Bundesland	Einwohner/innen 2019	Landes- hauptstadt	Einwohner/innen 2019
Burgenland	293.446	Eisenstadt	14.635
Kärnten	560.983	Klagenfurt	100.772
Niederösterreich	1.677.831	St. Pölten	55.054
Oberösterreich	1.482.300	Linz	205.732
Salzburg	555.298	Salzburg	154.228
Steiermark	1.243.089	Graz	288.669
Tirol	754.821	Innsbruck	132.164
Vorarlberg	394.224	Bregenz	29.762
Wien	1.898.000	Wien	1.898.000



ÖSTERREICH

und seine Bundesländer



Grafik by helios.design

1.2 Das politische System

Österreich ist eine **demokratische Republik**.

Die Gesetze werden im **Parlament** beschlossen. Zu den wichtigsten Gesetzen in Österreich gehört die **Bundesverfassung**. In der Bundesverfassung sind beispielsweise die Europäische Konvention der Menschenrechte und die Grundfreiheiten, aber auch die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes und das Neutralitätsgesetz festgehalten.

An der Spitze der Republik steht die **Bundespräsidentin/der Bundespräsident**. Neben anderen Aufgaben (oberste Befehlshaberin/oberster Befehlshaber des Bundesheers, Angelobung der **Bundesregierung** sowie der Landeshauptleute etc.) vertritt sie/er die Republik nach außen. Regiert wird Österreich durch die Bundesregierung, an deren Spitze die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler steht. Gemeinsam mit der Vizekanzlerin/dem Vizekanzler, Bundesminister/in und Staatssekretär/in werden die Regierungsgeschäfte geführt.

Das Staatsgebiet (der Bund) setzt sich aus **9 Bundesländern** zusammen, die eine Währungs-, Wirtschafts- und Zolleinheit bilden. **Bundeshauptstadt** und Sitz der obersten Bundesbehörden ist **Wien**.

Jedes Bundesland wird von einer **Landesregierung** verwaltet, an deren Spitze die **Landeshauptfrau/der Landeshauptmann** steht. Jedes Bundesland besteht aus Verwaltungseinheiten, den sogenannten politischen Bezirken. Verwaltungsbehörde in den Bezirken ist die **Bezirkshauptmannschaft (BH)**. Jeder Bezirk besteht aus mehreren kleineren Verwaltungseinheiten, den sogenannten **Gemeinden und Städten**. Jede Stadt wird von einer Stadtverwaltung, jede Gemeinde von einem Gemeindeamt verwaltet. An der Spitze der Gemeinde/der Stadt steht der Gemeinderat/Stadtrat und **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister**.

Wien ist sowohl Bundeshauptstadt als auch Bundesland. Es gibt daher einen Gemeinderat und einen Landtag.

In Wien gibt es Magistratsabteilungen (MA), die für ganz Wien bestimmte Zuständigkeiten haben (z. B. MA 35: Einwanderung und Staatsbürgerschaft), aber auch Magistratische Bezirksämter, die sowohl Aufgaben von Bezirkshauptmannschaften als auch von Gemeindeämtern erfüllen.

1.2.1 Wahlen und Wahlrecht

Alle von der Verfassung eingerichteten politischen Institutionen leiten sich direkt oder indirekt von **geheimen, persönlichen, gleichen** Wahlen ab.

Österreichische Staatsbürger/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmen in Wahlen über den **Nationalrat** (Volkskammer des Parlaments), den **Landtag** (Parlament des Bundeslands), den **Gemeinderat** (hier können auch in der Gemeinde wohnhafte EU-Bürger/innen wählen – Sonderstellung: Wien), österreichische Abgeordnete zum **Europäischen Parlament** (auch EU-Bürger/innen mit Hauptwohnsitz in Österreich haben ein Wahlrecht) und die **Bundespräsidentin/den Bundespräsidenten** ab.

Der **Nationalrat** wird **alle 5 Jahre** gewählt. Es gilt ein dreistufiges proportionales Wahlrecht, bei dem eine Stimme einer Partei und zusätzlich einzelnen Kandidat/innen eine Vorzugsstimme gegeben werden kann. Die abgegebenen Stimmen werden zu Mandaten zusammengefasst.

Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident wird alle **6 Jahre** direkt vom Volk gewählt, der **Landtag und die Landesregierung**, die an der Spitze jedes Bundeslands stehen, werden alle **5 bis 6 Jahre**, der **Gemeinderat bzw. die Gemeindevertreter/innen** ebenfalls alle 5 bis 6 Jahre gewählt.

Bürgermeister/innen werden je nach Bundesland von den Einwohner/innen der Gemeinde oder von den Vertreter/innen der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung gewählt. Es werden aber auch **Vertreter/innen von Arbeitnehmer/innen** gewählt. Als ArbeitnehmerIn können Sie auch bei den **Arbeiterkammerwahlen**, den **Wahlen des Betriebsrates** oder des **Jugendvertrauensrates** oder im öffentlichen Dienst bei der **Personalvertretungswahl** eine Stimme abgeben.

Weitere Informationen:

Das politische System: www.politischebildung.at

Wahlen und Wahlrecht: www.help.gv.at

Gerichte und Gerichtsbarkeit: www.justiz.gv.at

Bürgerservice und Rechtsauskünfte: www.help.gv.at

Volksanwaltschaft: volksanwaltschaft.gv.at

Statistische Daten – österreichischer Zahlenspiegel: www.statistik.at

1.3 Migration und Sprachen

Infolge der Zuwanderung ist die Zahl der Einwohner/innen aus anderen Herkunftsländern in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Unter den EU-/EWR-Staatsbürger/innen stellen Deutsche mit knapp 192.462 Personen die größte Gruppe dar, gefolgt von Menschen mit Geburtsland Rumänien (112.699), Ungarn (82.732), Kroatien (80.008), Polen (63.436), Slowakei (41.981) und Italien (30.911). Unter den Angehörigen aus Nicht-EU-/EWR-Staaten bilden 121.547 Personen mit Geburtsland Serbien und 117.262 Personen mit Geburtsland Türkei die größten Gruppen. Es folgen Personen aus Bosnien und Herzegowina (95.863) sowie aus der Russischen Föderation (32.543).

Der Alltag insbesondere in größeren Städten ist daher durch eine Vielfalt an Sprachen geprägt.

Die **Amtssprache Österreichs ist Deutsch** und im Arbeits- und Wirtschaftsleben daher in den meisten Fällen Voraussetzung. Neben Deutsch gelten auch Burgenland-Kroatisch, Romanes, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch regional als Amtssprachen. Diese Sprachen werden von anerkannten Minderheiten gesprochen.

Im Umgang mit Ämtern und Behörden (z. B. auf Magistraten, beim Arbeitsservice, bei der Ärztin/beim Arzt), aber auch in Schulen und am Arbeitsplatz ist es hilfreich und oft notwendig, Deutsch sprechen zu können.

Deutschkurse werden von vielen Einrichtungen und Institutionen (z. B. von Erwachsenenbildungseinrichtungen wie dem BFI oder Volkshochschulen und Sprachinstituten) angeboten.

Kinder und Jugendliche, die die Schule besuchen, haben die Möglichkeit, während und nach dem Unterricht an der Schule kostenlos Deutsch zu lernen (siehe auch Kapitel 10.1).

Englisch wird als erste Fremdsprache an den Schulen unterrichtet und mittlerweile von vielen Menschen in Österreich gesprochen – auch von Personen, die in Ämtern und Behörden arbeiten. In vielen, insbesondere internationalen Unternehmen ist Englisch die Umgangssprache.

1.4 Arbeitsmarkt: statistische Daten und Zahlen

Im **4. Quartal 2018 (Oktober bis Dezember)** waren durchschnittlich 4.345.300 Personen **erwerbstätig**, davon 2.309.600 Männer und 2.035.700 Frauen.

Die **Erwerbstätigenquote** der Personen ab dem 15. Lebensjahr, also der Anteil der Erwerbstätigen unter allen Personen dieser Altersgruppe, lag bei 73,3 %. Die **Teilzeitquote** (Anteil der Personen, die laut eigenen Angaben weniger als 36 Wochenstunden arbeiten) liegt bei 28,1 %. Allerdings beträgt der Anteil der Teilzeitbeschäftigten unter den Frauen 47,5 %.

211.000 beschäftigungslose Personen waren im 4. Quartal 2018 aktiv auf Arbeitssuche und für die Arbeitsaufnahme verfügbar. Das bedeutet eine **Arbeitslosenquote** von 4,6 % (EU-Definition, nicht saisonbereinigt).

Die Arbeitslosenquote für Jugendliche (15- bis 24-Jährige) beträgt 8,7 %, die Arbeitslosenquote für ältere Personen (55- bis 64-Jährige) liegt bei 3,8 %. Personen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft sind ebenfalls stärker von Arbeitslosigkeit betroffen (11,6 %) als österreichische Staatsbürger/innen (4,5 %). Die Arbeitslosigkeit von **EU-/EWR-Staatsbürger/innen inklusive der Schweiz** ist im Vergleich niedriger und liegt bei 6,6 %.

Im **Bundesländervergleich** ist die Arbeitslosigkeit im 3. Quartal 2017 in Wien mit durchschnittlich 12,9 % am höchsten und in Tirol mit 4,5 % am niedrigsten.

Weitere Informationen:

Arbeitsmarktstatistik: www.statistik.at

Zahlen zum Thema Arbeitslosigkeit: www.ams.at

Europäische Daten im Vergleich: ec.europa.eu/eurostat

2 EINREISE NACH ÖSTERREICH

2.1 Meldepflicht

In Österreich gilt die **Meldepflicht**. Binnen 3 Tagen nach Bezug einer neuen Unterkunft (auch bei Wohnortwechsel innerhalb Österreichs) ist eine Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtend.

Zuständige Behörden sind:

- der Meldeservice in Ihrem Wohnort (Gemeindeamt oder Magistrat in den Städten)
- in Wien: der Meldeservice der Magistratischen Bezirksämter

Folgende Unterlagen und Dokumente müssen vorgelegt werden:

- ▶ ein ausgefülltes Meldeformular pro Person – liegt bei der zuständigen Meldebehörde sowie in einigen Trafiken (Tabakläden) auf oder ist über das Internet abrufbar
- ▶ Reisepass
- ▶ Geburtsurkunde
- ▶ Meldeformular von eventuell weiteren Wohnsitzen

Das **Meldeformular** muss, unterschrieben von der Unterkunftgeberin/dem Unterkunftgeber (EigentümerIn bzw. Hausverwaltung) und der Unterkunftnehmerin/dem Unterkunftnehmer (z. B. MieterIn), bei der Meldebehörde entweder persönlich, durch eine Vertrauensperson oder auf dem Postweg abgegeben werden.

Die Behörde stellt eine Meldebestätigung aus.

Mit der Anmeldung in Österreich werden die persönlichen Daten automatisch im **Zentralen Melderegister (ZMR)** gespeichert und stehen Behörden zur Verfügung. Jede in Österreich gemeldete Person hat ihre persönliche ZMR-Zahl, die auf der Meldebestätigung steht.

EU-/EWR-Bürger/innen und deren Angehörige, die sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten und sich niederlassen wollen, müssen zusätzlich eine **Anmeldebescheinigung** beantragen (siehe Kapitel 2.2).

Weitere Informationen:

An-/Abmeldung des Wohnsitzes: www.help.gv.at

Meldeformular (Meldezettel): www.help.gv.at

2.2 Aufenthalt in Österreich

EU-/EWR-Bürger/innen und Schweizer Staatsbürger/innen und deren Angehörige (mit EU-/EWR-Staatsbürgerschaft oder Schweizer Staatsbürgerschaft) brauchen zur Einreise **kein Visum** und für den Aufenthalt **keinen Aufenthaltstitel**. Mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis können Sie sich bis zu 3 Monaten in Österreich ohne weitere Bewilligung aufhalten.

Für einen **längeren Aufenthalt** in Österreich gilt:

Sie müssen

- ▶ ArbeitnehmerIn oder Selbstständige/r in Österreich sein **oder**
- ▶ für sich und Ihre Familienangehörigen über **ausreichende Existenzmittel** und einen **umfassenden Krankenversicherungsschutz** verfügen und dürfen keine Hilfsleistungen (z. B. Sozialhilfe) in Anspruch nehmen **oder**
- ▶ eine **Ausbildung** einschließlich einer **Berufsausbildung** an einer öffentlichen Schule, einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren, finanziell ausreichend abgesichert und umfassend krankenversichert sein.

Innerhalb von **4 Monaten** ab Einreise müssen EU-/EWR-Bürger/innen und Schweizer Staatsbürger/innen ihre Niederlassung bei der Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat in Städten) melden. Die Behörde stellt – sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen – eine **Anmeldebescheinigung** aus.

Sind die Angehörigen (EhepartnerIn, Kinder, LebenspartnerIn etc.) auch EU-/EWR-Staatsbürger/innen oder Schweizer Staatsbürger/innen, muss ihre Niederlassung ebenfalls durch eine Anmeldebescheinigung angezeigt werden.

EU-/EWR-Bürger/innen sowie Schweizer Staatsbürger/innen können bei der zuständigen Behörde einen „**Lichtbildausweis für EWR-Bürger**“ beantragen.

Für **begünstigte Drittstaatsangehörige** – Angehörige von EU-/EWR-Bürger/innen, die über **keine EU-/EWR- oder Schweizer Staatsbürgerschaft** verfügen – gelten besondere Bestimmungen. Informieren Sie sich rechtzeitig bei der Aufenthaltsbehörde oder bei Beratungsstellen.

Die notwendigen Dokumente sind bei Antragstellung im Original und in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen.

Die zuständige Behörde informiert darüber, welche Dokumente und Antragsformulare notwendig sind.

Zuständige Behörde:

- Bezirksverwaltungsbehörde
(Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat in Städten)
- Magistratsabteilung 35 (MA 35) in Wien

Weitere Informationen:

Aufenthalt und Visum: www.help.gv.at

Anmeldebescheinigung: www.help.gv.at

Lichtbildausweis für EWR-Bürger/innen: www.help.gv.at

Drittstaatsangehörige: www.help.gv.at

2.3 Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich

Hunde, Katzen und Frettchen, die aus dem EWR-Ausland nach Österreich gebracht werden, müssen mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet sein; zusätzlich muss ein Heimtierausweis (**Pet Passport**) mitgeführt werden.

Für Hunde müssen am österreichischen Wohnort Abgaben („**Hunde-steuern**“) entrichtet werden. Die Höhe der Abgabe hängt vom Wohnort ab. Informationen sind am zuständigen Gemeindeamt oder am Magistrat in Städten erhältlich.

In den meisten österreichischen Gemeinden sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln gilt **Maulkorb- und Leinenzwang**. Alle in Österreich gehaltenen Hunde müssen gekennzeichnet und registriert werden. Die Rechtsvorschriften für die Haltung von „Kampfhunden“ müssen beachtet werden.

Im Heimtierausweis muss, für über drei Monate alte Tiere, eine gültige Tollwutimpfung (und gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung) eingetragen werden. Bei der ersten Tollwutimpfung muss eingetragen werden, ab wann diese gültig ist.

Weitere Informationen:

Reisen mit Haus- und Heimtieren nach Österreich: www.help.gv.at

Haustiere: www.help.gv.at

3. LEBENSBEDINGUNGEN IN ÖSTERREICH

3.1 Vergleichende Preisniveaus der Lebenshaltungskosten

Die Währung Österreichs ist der Euro (€), 1 Euro sind 100 Cent.

Durch das System der **vergleichenden Preisniveaus** kann die Kaufkraft zwischen nationalen Währungen verglichen werden. Die vergleichenden Preisniveaus geben darüber Auskunft, ob ein Land im Vergleich zum Durchschnitt (EU 28 = 100) billig oder teuer ist.

Vergleichende Preisniveaus: ec.europa.eu

3.1.1 Lebenshaltungskosten in Österreich

Werte 2018 (ohne Gewähr):

- ▶ 1 Liter Milch ab 0,95 Euro
- ▶ 1 Kilogramm Mischbrot ab 1,99 Euro
- ▶ 500 Gramm Vollkornbrot ab 2,19 Euro
- ▶ 1 Kilogramm Zucker ab 0,59 Euro
- ▶ 1 Kilogramm Mehl ab 0,45 Euro
- ▶ 1 Kilogramm Äpfel ab 1,99 Euro
- ▶ 1,5 Liter Mineralwasser ab 0,24 Euro
- ▶ 2 Liter Orangensaft ab 2,15 Euro
- ▶ 250 Gramm Butter ab 1,85 Euro
- ▶ 0,5 Liter Bier ab 0,45 Euro
- ▶ 500 Gramm Kaffee ab 3,99 Euro
- ▶ 1 Liter Wein ab 1,99 Euro
- ▶ Kino-Ticket zwischen 6 und 20 Euro
- ▶ Tageszeitung durchschnittlich 1,20 Euro
- ▶ öffentliche Verkehrsmittel (einfache Fahrt in Landeshauptstädten): 1,00 bis 2,80 Euro
- ▶ 1 Liter Benzin (Normal) im März 2019 ab 1,18 Euro
- ▶ 1 Liter Diesel im März 2019 ab 1,17 Euro
- ▶ T-Shirt durchschnittlich ab 10 Euro
- ▶ Jeans durchschnittlich ab 30 Euro
- ▶ 1 kWh Strom zwischen 14 und 24 Cent
- ▶ 1 kWh Gas zwischen 4 und 9 Cent

Weitere Informationen:

Strom- und Gaspreise im Vergleich: www.e-control.at/preismonitor

Strompreise Informationen: <https://www.arbeiterkammer.at>

Benzin und Dieselpreise: www.oeamtc.at

Tarifrechner Internet und Telefon: www.arbeiterkammer.at

3.2 Internationale Vorwahl

Die internationale Vorwahl nach Österreich ist **+43 (0043)**.

3.2.1 Notrufnummern

Folgende Notrufnummern, bei denen keine Vorwahl angegeben ist, sind in ganz Österreich ohne Vorwahl erreichbar:

Notrufnummern:	
Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Ärztenotdienst	141
Europaweiter Notruf	112
Apothekenruf	14 55
Vergiftungsinformationszentrale	01/406 43 43
Sozialpsychiatrischer Notdienst (0–24 Uhr)	01/313 30
Rat auf Draht (Kindernotruf)	147
Telefonseelsorge (0–24 Uhr)	142
Frauenhelpline gegen Männergewalt – kostenlose (0–24 Uhr)	0800 222 555
Beratungsstellen für Kinder und Kinder- und Jugendanwaltschaft	0800 240 264 (kostenlos)
Beratungsstellen für Frauen bei Gewalt	www.help.gv.at
Gewalt an Männern	www.help.gv.at
österreichweite Krisennotrufnummern	www.gesundheit.gv.at
Gewalt an Kindern und Jugendlichen	www.help.gv.at
Zahnärztinnen-/Zahnärztesuche und Notdienste	www.zahnaerztekammer.at
Apotheken-Nacht- und Wochenenddienste	www.apotheker.or.at

3.3 Kraftfahrzeuge

3.3.1 Allgemeines

Von 1. November bis 15. April herrscht wetterabhängig (bei Schnee- und Eisfahrbahn) **Winterreifenpflicht**.

In Österreich gilt **Gurtenpflicht** für alle Personen, die sich in einem Kraftfahrzeug befinden.

Die Lenkerin/der Lenker des Kraftfahrzeugs hat dafür zu sorgen, dass Kinder unter 14 Jahren bzw. unter 150 cm Körpergröße im Fahrzeug mit einem **Kindersitz** gesichert werden.

Die **Fahrt auf österreichischen Autobahnen ist kostenpflichtig**. Die dazu benötigte **Autobahn-Vignette** kann in Autobahnraststätten und Trafiken (Tabakläden) gekauft werden. Sie können eine **Vignette** auch online bestellen und Ihr Kraftfahrzeug **digital** registrieren lassen.

Fahrzeuglenker/innen sind auf österreichischen Autobahnen und Autostraßen verpflichtet, eine Fahrmöglichkeit („**Rettungsgasse**“) zwischen einzelnen Fahrstreifen freizuhalten, wenn sich ein Stau zu bilden beginnt, um den ungehinderten Einsatz von Rettungsfahrzeugen zu ermöglichen.

Ab 31. März 2018 müssen neu genehmigte Fahrzeugtypen von Personenkraftwagen und Lastkraftwagen bis zu 3,5 Tonnen über ein automatisches Notrufsystem, ein sogenanntes **eCall-System** verfügen.

Sie müssen Ihr Kraftfahrzeug in Österreich regelmäßig einer **Überprüfung auf Betriebssicherheit** (sogenanntes **Pickelr**) unterziehen lassen.

Grundsätzlich gilt die gesetzlich erlaubte Höchstgrenze von weniger als **0,5 Promille Alkoholgehalt im Blut**. In bestimmten Fällen wird diese Grenze jedoch auf 0,1 Promille oder weniger herabgesetzt.

Wenn Sie eine **Panne** haben, ist Folgendes zu tun:

- ▶ Schalten Sie die **Warnblinkanlage** ein.
- ▶ Stellen Sie ein **Pannendreieck** auf.
- ▶ Ziehen Sie eine **Warnweste** (in den Leuchtfarben Gelb oder Orange) an, wenn Sie das Kraftfahrzeug verlassen.
- ▶ Rufen Sie die **ÖAMTC-Nothilfe** unter der Telefonnummer **120** oder die **ARBÖ-Nothilfe** unter der Telefonnummer **123** an. ÖAMTC und ARBÖ sind Autofahrerclubs. Wenn Sie Mitglied dieser Organisationen sind, erhalten Sie kostenlose oder preisgünstige Hilfe.

Wenn Sie einen Unfall **mit oder ohne Personenschaden** haben, ist Folgendes zu beachten:

- ▶ Setzen Sie einen **Notruf** unter der Telefonnummer **112** ab. Damit verständigen Sie Polizei, Rettung und wenn notwendig die Feuerwehr.
- ▶ Versorgen Sie Verletzte mit Hilfe des „**Kraftfahrzeug-Verbandskasten**“. Dieser wird in Österreich auch „**Autoapotheke**“ genannt. Der Verbandskasten muss im Kraftfahrzeug mitgeführt werden.
- ▶ Füllen Sie einen **Unfallbericht** aus. Der Unfallbericht ist notwendig, damit Sie bei Ihrer Versicherung zu Ihrem Recht kommen.
- ▶ Wenn Sie die Polizei nicht verständigen oder den Unfallort verlassen, ohne Hilfe zu leisten oder bei einem Unfall nicht Ihre Personendaten hinterlassen, machen Sie sich strafbar (**Fahrerflucht**).

Weitere Informationen:

Kraftfahrzeug-Vorschriften in Österreich: www.help.gv.at

Autobahn-Vignette: www.asfinag.at

Kraftfahrzeugüberprüfung („Pickerl“): www.help.gv.at

ÖAMTC: www.oeamtc.at

ARBÖ: www.arboe.at

3.3.2 Führerschein und Zulassung

Führerscheine, die in einem anderen EU-/EWR-Land ausgestellt wurden, sind auch in Österreich gültig. Jede Änderung der Adresse (Hauptwohnsitz) muss bei der zuständigen Behörde bekanntgegeben werden. Für **Schweizer Staatsbürger/innen** gilt: Der Führerschein muss innerhalb von 6 Monaten bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Verkehrsamt oder der Bundespolizeidirektion umgeschrieben werden.

Wenn Sie in Österreich den **Führerschein machen** wollen, müssen Sie eine Fahrschule besuchen. Dort erhalten Sie Unterricht in Theorie (Verkehrsregeln, Technik etc.) und Praxis (praktischer Fahrunterricht). Am Ende erfolgt die Führerscheinprüfung.

Der Erwerb eines Führerscheins ist mit hohen Kosten (durchschnittlich 1.000 bis 2.000 Euro verbunden). Vergleichen Sie die Preise in den einzelnen Fahrschulen.

Personen, die ihren **Hauptwohnsitz** außerhalb Österreichs haben, dürfen ein Kraftfahrzeug oder einen **Anhänger mit ausländischem Kennzeichen längstens 1 Jahr in Österreich** verwenden.

Wenn der Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt wird, darf mit einem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen **1 Monat lang** gefahren werden. Innerhalb dieser Frist muss das Kraftfahrzeug in Österreich zugelassen werden.

Bei importierten Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis müssen die Genehmigungsdaten **in die Genehmigungsdatenbank eingetragen** werden. Hat das Fahrzeug keine EU-Betriebserlaubnis (grundsätzlich bei Betriebserlaubnis vor dem 1. Jänner 1996), muss es **typisiert** werden.

Wird ein Fahrzeug erstmals in Österreich zugelassen, muss die **Normverbrauchsabgabe (NoVA)** bezahlt werden.

Nach Eintragung in die Genehmigungsdatenbank bzw. Typisierung sowie Bezahlung der NoVA kann das Fahrzeug bei einer Zulassungsstelle einer Versicherung **angemeldet** werden.

Es muss eine **Haftpflichtversicherung** bei einer der zahlreichen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Innerhalb der EU gilt freies

Wahlrecht bei Kraftfahrzeugversicherungen. Das Kraftfahrzeug kann daher in jedem Mitgliedsland bei zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert werden. Bei der Zulassungsstelle der gewählten Versicherung wird die endgültige Zulassung vorgenommen.

Weitere Informationen zum Import von Kraftfahrzeugen finden sich bei den [technischen Prüfstellen des Amts](#) der jeweiligen Landesregierung.

Weitere Informationen:

Checkliste Kfz und Führerschein: www.help.gv.at

Kfz-Zulassung: www.help.gv.at

Haftpflichtversicherung: www.help.gv.at

3.4 Wohnen

In Österreich befinden sich über 40 % der Neubauwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, über 50 % der Neubauwohnungen befinden sich in Wohnhäusern mit mehr als 2 Wohnungen. In Städten und Ballungszentren gibt es eine große Anzahl an Wohnungen in mehrstöckigen Gebäuden. In ländlichen Regionen überwiegen Ein- oder Zweifamilienhäuser.

3.4.1 Wohnraum mieten

Je nach Region sind die **Wohnungsmieten** unterschiedlich hoch. Kleinere Wohnungen sind pro Quadratmeter oft teurer als größere. Zur Miete kommen noch **Betriebskosten** (etwa 25 % der Nettomiete), Heizkosten sowie Gas- und Stromkosten. Wenn Sie eine Wohnung mieten, müssen sich bei einem Energieversorgungsunternehmen Ihrer Wahl melden, um **Gas, Strom oder Fernwärme** beziehen zu können.

Unter **Betriebskosten** versteht man unter anderem Kosten für Wasser/ Abwasser, für Kanalräumung, Müllentsorgung, Reinigungskosten, Kosten für Heizung, Spielplatz, Waschküche etc., die jede Mieterin/jeder Mieter monatlich mitbezahlen muss.

Ein **Mietvertrag** ist in Österreich eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zwischen einer Vermieterin/einem Vermieter bzw. einer Eigentümerin/einem Eigentümer und der Mieterin/dem Mieter. Der Mietvertrag regelt beispielsweise die Mietdauer oder welche Wohnung Ihnen vermietet wurde. Darüber hinaus enthält der Mietvertrag Angaben zur Größe der Wohnung, zu Mietkosten und Kündigungsfristen, die Hausordnung etc.

Mietverträge werden **befristet** (in der Regel für 3 Jahre) oder **unbefristet** abgeschlossen. Wird ein befristeter Mietvertrag nicht aufgelöst, wird er automatisch um den vertraglich angeführten Zeitraum der Befristung verlängert. Wird der Mietvertrag nach Ablauf der 2. Befristung nicht aufgelöst, gilt er als unbefristet verlängert.

Achtung: Befristete Mietverträge können normalerweise nicht vor Ende der Befristung von Seiten der Mieterin/des Mieters gekündigt werden, außer es gibt eine entsprechende Vereinbarung im Vertrag!

Unbefristete Mietverträge können sowohl von der Vermieterin/dem Vermieter als auch von der Mieterin/vom Mieter gekündigt werden. Halten Sie die **Kündigungsfristen** des Mietvertrags ein.

Ein **Untermietvertrag** kann zwischen der Hauptmieterin/dem Hauptmieter und der Untermieterin/dem Untermieter abgeschlossen werden. Für Untermieten gelten besondere Regelungen.

Empfehlung: Schließen Sie den Mietvertrag oder Untermietvertrag schriftlich ab, dann haben Sie im Streitfall einen Nachweis.

Die Miete der meisten Wohnungen ist österreichweit durch das **Mietrechtsgesetz** geregelt. Einfamilienhäuser sind vom Mietrechtsgesetz ausgenommen. Gesetzliche Kündigungsfristen gelten aber auch für Einfamilienhäuser.

Bevor Sie eine Wohnung mieten, kommen **Kosten** wie **Mietzinsvorauszahlung** und **Kaution**, unter Umständen aber auch **Provision** und **Ablöse** auf Sie zu.

Informieren Sie sich ausführlich bei einschlägigen Beratungseinrichtungen wie beispielsweise der Mietervereinigung oder den Mieterschutzverbänden in den Bundesländern.

Weitere Informationen:

Private Mietwohnungen: www.help.gv.at

Wohnen – Behörden und Beratungsstellen: www.help.gv.at

Mieter-Vereinigung: mietervereinigung.at

Energieversorgungsunternehmen: www.help.gv.at

3.4.2 Wohnungsbesichtigung

Sie können Wohnungen, bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben, besichtigen. Wohnungen, die in Zeitungen oder im Internet inseriert sind, werden oft über Immobilienmakler/innen vermittelt. Wird die Wohnung von mehreren Interessent/innen gleichzeitig besichtigt, spricht man von einer **Sammelbesichtigung**. Oft wird der Besichtigungstermin telefonisch vereinbart. Stellen Sie bei der Besichtigung möglichst viele Fragen, und unterschreiben Sie weder Mietvertrag noch **Mietanbot** vorschnell, auch wenn Sie die Vermieterin/der Vermieter oder die Immobilienmaklerin/der Immobilienmakler dazu drängt.

Mit einem **Mietanbot** bestätigen Sie, dass Sie die Wohnung unter bestimmten Bedingungen mieten wollen. Wenn die Vermieterin/der Vermieter dieses Mietanbot annimmt, ist der Mietvertrag zustande gekommen.

Achtung: Wenn Sie ein Mietanbot abgeben, sind Sie daran gebunden! Lassen Sie sich die Wohnung auch nicht „reservieren“. Eine Reservierung ist oft ein verstecktes Mietanbot.

3.4.3 Wohnungskauf

Bevor Sie als **EU-/EWR-BürgerIn** bzw. **Schweizer StaatsbürgerIn** eine Wohnung kaufen oder ein bindendes Kaufanbot stellen (siehe Kapitel 3.4.2), recherchieren Sie bei Arbeiterkammer oder Mieterschutzorganisationen und im Internet Informationen rund um den Wohnungskauf.

Weitere Informationen:

Wohnungseigentum: www.help.gv.at

Wohnen im Eigentum: www.arbeiterkammer.at

Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft: www.oivi.at

3.4.4 Anmeldung von Radio und Fernsehen

Wenn Sie in Ihrer Wohnung einen Radioapparat und/oder einen Fernseher haben, müssen Sie diese Geräte anmelden. Dafür zahlen Sie eine sogenannte **Fernseh- und Rundfunkgebühr**. Wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben, können Sie sich von der Zahlung der Gebühren befreien lassen.

Weitere Informationen:

Gebühren Info Service: www.orf-gis.at

Gebührenbefreiung: www.gis.at

4. ARBEITSSUCHE IN ÖSTERREICH

EU-/EWR-Bürger/innen sowie Schweizer Staatsbürger/innen und deren Angehörige (Ehepartner/innen, Kinder, Stief- und Adoptivkinder etc.) haben das Recht, im Rahmen des freien Arbeitnehmer/innenverkehrs ohne Arbeitsbewilligungen in Österreich zu leben und zu arbeiten (für kroatische Staatsbürger/innen gelten besondere Bestimmungen).

4.1 Arbeitssuche aus dem EU-/EWR-Ausland und der Schweiz in Österreich

Bevor Arbeitssuchende nach Österreich kommen, können sie über das Internet diverse Informationen und Serviceleistungen des **Arbeitsmarkt-service Österreich (AMS)** einholen:

- ▶ Arbeitssuche, Länderinformationen, regionale Jobchancen über EURES.
- ▶ Im eJob-Room können freie Stellen gesucht werden, nach einer Registrierung besteht die Möglichkeit ein eigenes Inserat zu veröffentlichen.
- ▶ Serviceleistungen des AMS: Berufsinteressentests (AMS Berufskompass, AMS Jugendkompass), interaktives Bewerbungsportal inklusive Bewerbungstraining und Online-Bewerbungscoach.
- ▶ Informationen des AMS: Berufsinformationssystem (BIS), Berufslexika, Qualifikations-Barometer (Trends und Chancen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt), Weiterbildungsdatenbank, BerufsInformations-Zentren (BIZ), barrierefreier Zugang zu Geschäftsstellen des AMS, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.
- ▶ Informationen des AMS für Jugendliche: Arbeitszimmer.cc, AMS Jugendkompass, Bewerbungstipps für Jugendliche.
- ▶ Über die Mitnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenunterstützung informieren sich Arbeitssuchende bei der Arbeitsverwaltung oder der zuständigen Behörde im Herkunftsland (siehe Kapitel 8.4.2).
- ▶ Informationen **in englischer Sprache** beispielsweise zu Leistungen des AMS, zu Aufenthalt, Lebens- und Arbeitsbedingungen finden Sie ebenfalls auf den Webseiten des AMS.

Nachdem Arbeitssuchende nach Österreich gekommen sind, ist folgendes zu beachten:

- Um Leistungen aus dem Herkunftsland auch in Österreich in Anspruch nehmen zu können (z. B. Arbeitslosengeld), ist es notwendig, sich persönlich bei der zuständigen Geschäftsstelle des AMS in Österreich zu melden.

Bringen Sie bei **Ihrem ersten AMS-Besuch** in Österreich unbedingt folgende Dokumente mit:

- ▶ Ihre e-card oder die Bestätigung Ihrer Sozialversicherungsnummer (siehe auch Kapitel 8.),
- ▶ einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis etc.),
- ▶ das von der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes ausgestellte Formular **Portable Document U2** und die Bestätigung der Beschäftigungszeiten im Herkunftsland (**Portable Document U1**), wenn vorhanden.

Sobald Sie bei der zuständigen Geschäftsstelle (AMS-Geschäftsstelle in Ihrem Wohnbezirk) registriert sind, informiert Sie Ihre AMS-Beraterin/Ihr AMS-Berater über gemeldete offene Stellen. Sie können auch selbst ein **Job-Inserat** im eJob-Room, der Online-Jobbörse veröffentlichen.

In den AMS-Geschäftsstellen können Sie anonym auf Selbstbedienungs-Computern sowie aufliegenden Stellenlisten nach offenen Stellen suchen. Auf der AMS-Website stehen Ihnen neben dem **eJob-Room** weitere **nützliche Jobbörsen** zur Verfügung.

Hier finden Sie einen Überblick über alle **Geschäftsstellen** inkl. Öffnungszeiten, Adressen und Telefonnummern: www.ams.at

Hinweis: Mit einem eAMS-Konto können Sie viele Services des AMS unabhängig von Zeit und Ort in Anspruch nehmen und bestimmte Angelegenheiten gleich von zu Hause aus erledigen. Für die Nutzung des eAMS-Kontos benötigen Sie einen Computer oder ein Mobiltelefon mit Internetanschluss. Die Zugangsdaten für Ihr eAMS-Konto können Sie online, telefonisch oder persönlich anfordern.

4.2 Das Europäische Netzwerk EURES (EUROpean Employment Service)

EURES ist das größte Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und der Europäischen Kommission in Europa. Dieser Verbund macht EURES zu einem immer wichtiger werdenden Instrument:

- ▶ in der Förderung der beruflichen und fairen Mobilität für Arbeitssuchende,
- ▶ in der Vermittlung von Arbeitskräften an Unternehmen mit Besetzungsschwierigkeiten im gesamten EU und EWR Raum sowie in der Schweiz
- ▶ und im Informationsservice für mobilitätsinteressierte Arbeitssuchende und Unternehmen.

In Österreich ist [EURES im Arbeitsmarktservice](#) integriert und bietet Unternehmen die europaweite Personalsuche zur Besetzung ihrer freien Stellen, die nicht mit beim Arbeitsmarktservice vorgemerktem Arbeitskräftepotenzial abgedeckt werden können. EURES bietet Arbeitssuchenden eine Vielfalt an Informationen über Jobs in anderen EU/EWR Ländern, maßgeschneiderten Jobbörsen im In- und Ausland und vieles mehr geboten.

Die Jobsuchmaschine des „[EURES Job Mobility Portal](#)“ bietet sowohl Arbeitssuchenden als auch Unternehmen die Möglichkeit am automatisierten Matching teilzunehmen. Mittels eines persönlichen EURES Kontos können Sie ihren CV inkl. Qualifikationen, Fähigkeiten und Fertigkeiten anlegen und schon nehmen Sie am europaweiten Matching teil. Über passende Jobangebote oder passende Jobsuchende werden Sie per Email informiert.

Wenn Sie an einer europaweiten Jobsuche oder Personalsuche interessiert sind, besprechen Sie dies mit Ihrer AMS-Beraterin oder Ihrem AMS-Berater. Sie können selbst die Suche im "EURES Job Mobility Portal" oder mit Hilfe Ihrer AMS-Beraterin oder -Berater starten.

4.3 Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Die öffentliche Arbeitsverwaltung in Österreich trägt den Namen **Arbeitsmarktservice (AMS)** und bietet ihren Service in den regionalen Geschäftsstellen an.

Das AMS ist für **Beratung, Vermittlung und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** (z. B. Arbeitslosengeld) von Personen zuständig, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und sich in Österreich aufhalten. Online-Informationen sind auch für Personen außerhalb Österreichs erhältlich (siehe Kapitel 4.1).

Arbeitssuchende und arbeitslose Personen können sich bei ihrer regionalen Geschäftsstelle als arbeitssuchend vormerken lassen. Zuständig ist die regionale Geschäftsstelle in Ihrem Wohnbezirk.

Regionale Geschäftsstellen: www.ams.at

Auf der **Website** des AMS sind u. a. folgende Serviceangebote und Informationen zu finden:

eJob-Room:

- ▶ Der eJob-Room bietet einen **Überblick** über alle **beim AMS gemeldeten offenen Stellen** in Österreich. Die Suche nach einer speziellen Stelle ist über die Auswahl nach gewünschtem Dienstverhältnis, Arbeitsort, Arbeitseintrittsdatum, Berufsgruppe/Berufsbezeichnung möglich und steht sowohl registrierten als auch nichtregistrierten Benutzer/innen zur Verfügung.
- ▶ **Achtung:** Eine Registrierung im eJob-Room ist auch möglich, wenn sich der Wohnsitz noch nicht in Österreich befindet!

Registrierte Benutzer/innen haben zusätzlich folgende Möglichkeiten:

- Bewerbungen im eJob-Room veröffentlichen;
- Nutzung des erweiterten Stellenangebots (eJob-Room-Stellenangebote);
- Lehrstellensuchende können Persönlichkeits- und Interessensprofile anlegen.
- Diese werden dann mit den Anforderungsprofilen der Unternehmen verglichen, und der Übereinstimmungsgrad wird festgestellt

Die Angebote des eJob-Room sind kostenlos.

eJob-Room: www.ams.at

► **AMS Jobroboter:**

Zusätzlich ermöglicht der AMS Jobroboter, nach Stellenangeboten auf Unternehmensseiten im Internet zu suchen. Er funktioniert wie eine Suchmaschine, die auf den Webseiten österreichischer Unternehmen mittels speziell entwickelter Kriterien nach offenen Stellen sucht.

- Die kostenlose **AMS JOB APP** liefert alle Stellenangebote aus dem AMS eJob-Room direkt auf das Smartphone. So können Sie Jobs oder Lehrstellen suchen und sich über neue passende Stellen mit Push-Nachrichten informieren lassen. Alle Funktionen der App sind ohne Registrierung nutzbar.

AMS JOB APP: www.ams.at

AMS Jobroboter: jobroom.ams.or.at

► **Bewerbungstipps:**

Hier finden Sie ein interaktives Bewerbungstraining, Bewerbungsscoaching im Internet (unterstützt Schritt für Schritt beim Verfassen von Bewerbungsunterlagen) und erhalten Tipps und Tricks rund um die Arbeitssuche.

Bewerbungsunterlagen: www.ams.at

Praxismappe für die Arbeitssuche: www.ams.at

► **Interaktives Bewerbungsportal:**

Das interaktive Bewerbungsportal stellt Ihnen zahlreiche Hilfestellungen rund um das Thema „Bewerbung“ zur Verfügung. Sobald Sie angemeldet sind, haben Sie unter „Mein Portal“ Zugriff auf Ihre individuellen Inhalte.

Interaktives Bewerbungsportal: bewerbungsportal.ams.or.at

► **Leistungen für Arbeitssuchende:**

Hier erfahren Sie alles über den Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, bekommen Informationen über Verpflichtungen von Leistungsbezieher/innen gegenüber dem AMS etc.

www.ams.at

► **AMS-Publikationen für EU-/EWR- und Schweizer Staatsbürger/innen:**

Länderinformationen: www.ams.at

EURES in Grenzregionen: ec.europa.eu/eures

► **Informationen für ausländische Arbeitskräfte:**

www.ams.at

► **Berufsinformationssystem (BIS):**

Online-Informationsdatenbank zu Berufen und Qualifikationen.

www.ams.at/bis

► **Berufslexikon:**

Stellt Ihnen Informationen zu Berufen (Tätigkeitsmerkmale, Berufsanforderungen, Ausbildungs-, Aufstiegs-, Beschäftigungsmöglichkeiten etc.) zur Verfügung.

Suchen Sie nach Lehrberufen, Berufen nach Abschluss eines Studiums, Berufen nach Abschluss von berufsbildenden Schulen, Anlern- und Hilfsberufen, Kurz-/Spezialausbildungen.

www.berufslexikon.at

► **Qualifikations-Barometer:**

Informiert über Qualifikationstrends und die neuesten Entwicklungen am Arbeitsmarkt.

bis.ams.or.at/qualibarometer

► **Weiterbildungsdatenbank:**

Unterstützt bei der Suche nach der geeigneten Weiterbildung und enthält Informationen über Kursträger/innen sowie Kursanbieter/innen und die nötigen Voraussetzungen.

wbdb.ams.or.at/wbdb

► **Arbeitszimmer.cc:**

Es handelt sich dabei um eine Plattform für Jugendliche, die Tipps und Tricks zur Berufs-, Studien- und Schulwahl austauschen wollen.

www.arbeitszimmer.cc

► **AMS Berufskompas, AMS Jugendkompas, AMS Gründungstest, AMS Berufskompas – Neuorientierung:**

Fragebogen rund um die Berufswahl, der nach Beantwortung online ein Interessensprofil erstellt.

www.berufskompas.at

► **BerufsInfoZentren (BIZ):**

An verschiedenen Standorten in Österreich bieten BIZ Informationen über Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Jobchancen, Tipps und Tricks zur Berufswahl an. Broschüren und Berufsvideos liegen auf, persönliche Beratung kann kostenlos in Anspruch genommen werden.

www.ams.at/berufsinfo-weiterbildung

► **Angebote für Frauen und Mädchen:**

www.ams.at/service-arbeitsuchende

► **Menschen mit Behinderungen:**

www.ams.at/service-arbeitsuchende

► **AMS-Forschungsnetzwerk:**

Infosystem über Netzwerke zu arbeitsmarktrelevanten Themen – der Download von Publikationen und Studien ist möglich.

www.ams-forschungsnetzwerk.at

Adressen:

Arbeitsmarktservice Burgenland

Johann-Permayer-Straße 10
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 (0) 50 904 140
Internet: www.ams.at/bgld

Arbeitsmarktservice Kärnten

Rudolfsbahngürtel 42
9021 Klagenfurt
Tel.: +43 (0) 463 38 32
Internet: www.ams.at/ktn

Arbeitsmarktservice Niederösterreich

Hohenstaufengasse 2
1010 Wien
Tel.: +43 (0) 1 531 36
Internet: www.ams.at/noe

Arbeitsmarktservice Oberösterreich

Europaplatz 9
4021 Linz
Tel.: +43 (0) 732 69 63 0
Internet: www.ams.at/ooe

Arbeitsmarktservice Salzburg

Auerspergstraße 67a
5020 Salzburg
Tel.: +43 (0) 662 88 83
Internet: www.ams.at/sbg

Arbeitsmarktservice Steiermark

Babenbergerstraße 33
8020 Graz
Tel.: +43 (0) 316 70 80
Internet: www.ams.at/stmk

Arbeitsmarktservice Tirol

Amraser Straße 8
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 512 58 46 64
Internet: www.ams.at/tirol

Arbeitsmarktservice Vorarlberg

Rheinstraße 33
6901 Bregenz
Tel.: +43 (0) 5574 691 0
Internet: www.ams.at/vbg

Arbeitsmarktservice Wien

Ungargasse 37
1030 Wien
Tel.: +43 (0) 50 904 940
Internet: www.ams.at/wien

Arbeitsmarktservice Österreich

Treustraße 35–43
1200 Wien
Tel.: +43 (0) 1 331 78 0
Internet: www.ams.at

4.4 Arbeiten in den Grenzregionen

Für Personen, die in den Grenzregionen Österreichs (Arbeitsmarkt Bodensee und Pannonia) arbeiten, gelten besondere Bestimmungen und Regelungen. Informationen entnehmen Sie den Internetseiten der Grenzregionen:

- ▶ **Arbeitsmarkt Bodensee (Deutschland, Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Schweiz)**
www.arbeitsmarkt-bodensee.org
- ▶ **EURES Pannonia (Region Burgenland, südliches Niederösterreich, Ost-Steiermark, West-Ungarn)**
www.eures-pannonia.hu

Weitere Informationen:

Arbeiten in Grenzregionen (EURES im EU-Netzwerk): www.ec.europa.eu

4.5 Tageszeitungen

Tageszeitungen mit Internetadressen:	
Der Standard	derstandard.at
Die Presse	diepresse.com
Kleine Zeitung	www.kleinezeitung.at
Kronen Zeitung	www.krone.at
Kurier	kurier.at
Oberösterreichische Nachrichten	www.nachrichten.at
Salzburger Nachrichten	www.sn.at
Tiroler Tageszeitung	www.tt.com
Vorarlberger Nachrichten	www.vn.at
Wiener Zeitung	www.wienerzeitung.at

Weitere Informationen:

Jobs in Zeitungen: www.ams.at/arbeitsuchende

4.6 Private Arbeitsvermittler/innen und verdeckter Arbeitsmarkt

Die Bedeutung der privaten Arbeitsvermittler/innen nimmt zu. Vor allem im Bereich der hochqualifizierten Arbeitsstellen erfolgt die Vermittlung beinahe ausschließlich über Personalberatungsunternehmen. Auf der AMS-Website finden sich auch Links zu Jobbörsen zahlreicher großer Unternehmen.

Nicht alle zu besetzenden Stellen werden dem AMS bekanntgegeben oder in Zeitungen veröffentlicht. Es kann daher sinnvoll sein, **Initiativbewerbungen** (sogenannte Blindbewerbungen) an in Frage kommende Unternehmen zu schicken, von denen noch keine Stelle ausgeschrieben wurde.

Im „Branchenverzeichnis“ oder in den „Gelben Seiten“ finden Sie Firmenadressen zu bestimmten Berufsbereichen.

Weitere Informationen:

Jobbörsen von Firmen und Unternehmen:

www.ams.at/arbeitsuchende

Branchenverzeichnis: www.herold.at

4.7 Au-pair

Junge Menschen aus anderen Ländern haben die Möglichkeit, eine Zeit lang in Österreich als Au-pair zu arbeiten. Au-pairs werden in einer Gastfamilie aufgenommen und in deren Alltag integriert. Neben der Arbeit im Haushalt und der Kinderbetreuung ist der Besuch einer Sprachschule oder einer anderen Weiterbildung verpflichtend.

Wesentliche **Voraussetzungen** für einen Au-pair-Aufenthalt sind:

- ▶ Alter zwischen 18 und 28 Jahren
- ▶ Erfahrung in der Kinderbetreuung sowie Freude an der Arbeit mit Kindern wünschenswert
- ▶ Das Ausmaß der Beschäftigung und der wirtschaftliche Gehalt der Tätigkeit entspricht einem Au-pair-Verhältnis.

- Ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht, 1 Semester Studium oder 1 Sprachlehrgang) muss durch Zeugnisse nachgewiesen werden.
- Bereitschaft, sich auf andere Kulturen und den jeweiligen Lebensstil einzustellen sowie bei der Kinderbetreuung und bei leichten Hausarbeiten zu unterstützen.
- Einschaltung einer autorisierten Agentur im Falle der Vermittlung
- Au-pair-Kraft darf in den letzten 5 Jahren nicht länger als 1 Jahr als Au-pair in Österreich beschäftigt gewesen sein.

Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.

Die meisten **Au-pair-Agenturen** bieten sowohl bei der **Vorbereitung** auf den Au-pair-Aufenthalt (Auswahl der Gastfamilie, Anreise etc.) als auch während des Aufenthalts ihre **Unterstützung** an.

Für die Beschäftigung einer Au-pair-Kraft ist auch eine **Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung (ASVG) erforderlich**.

Au-pair-Kräfte aus dem **EU-/EWR-Raum** oder der **Schweiz** genießen **Niederlassungsfreiheit** und brauchen keinen Aufenthaltstitel. Bei Aufenthalten von Personen mit EU-/EWR-Staatsbürgerschaft, die länger als 3 Monate dauern, muss eine **Anmeldebescheinigung** (siehe Kapitel 2.2) beantragt werden.

Informationen zum Thema Au-pair-Kräfte aus **Nicht-EU-/EWR-Ländern** (diese benötigen eine spezielle Aufenthaltsbewilligung) sind beim Arbeitsmarktservice Österreich und dessen regionalen Geschäftsstellen erhältlich.

Weitere Informationen:

Au-pair: www.help.gv.at

4.8 Saisonarbeit

In den Bereichen Tourismus und Land- und Forstwirtschaft werden saisonbedingt Arbeitskräfte gesucht. Insbesondere in den **Regionen Ostösterreichs** (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Wien) werden von Frühjahr bis Herbst immer wieder erfahrene Erntehelfer/innen (z. B. bei der Spargel- und Weinernte) benötigt.

In den **Wintersportregionen Westösterreichs** werden in den Monaten November bis März sowie in den Fremdenverkehrsregionen in ganz Österreich insbesondere in den Monaten Mai bis Oktober sowohl Fachkräfte mit Praxis (Restaurantfachleute, Köchinnen/Köche) als auch routinierte Hilfskräfte (Küchenhelfer/innen, Reinigungspersonal, Stubenmädchen/-burschen, Hilfskellner/innen, Schankpersonal etc.) gesucht.

Im Tourismusbereich gelten besondere **arbeitsrechtliche Bestimmungen** (z. B. spezielle Durchrechnungszeiträume für Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit, entsprechende Regelungen für Ruhepausen und freie Tage).

Informationen über Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer/innen sollten spätestens vor Arbeitsantritt bei Arbeiterkammer und Gewerkschaft eingeholt werden.

Weitere Informationen:

Saisonstellen: jobroom.ams.or.at

Beschäftigungsbewilligungen für Saisonarbeitskräfte (Kontingentbewilligungen) aus Kroatien: www.ams.at

Saisonarbeit: www.arbeiterkammer.at

4.9 Kroatische Staatsbürger/innen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt

EU-/EWR-Staatsbürger/innen haben mit Ausnahme von kroatischen Staatsbürger/innen **freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt**, sie benötigen keine Beschäftigungsbewilligung.

Für kroatische Staatsbürger/innen gelten Übergangsfristen. Wenn sie in Österreich arbeiten wollen

- ▶ und **noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben**, steht ihnen die AMS-Website für die Arbeitsplatzsuche zur Verfügung;
- ▶ und **bereits einen Arbeitsplatz gefunden haben**, muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber beim AMS um eine **Beschäftigungsbewilligung** ansuchen, außer die kroatische Arbeitnehmerin/der kroatische Arbeitnehmer erfüllt die Voraussetzungen für eine **Freizügigkeitsbestätigung**.

Hinweis: Staatsbürger/innen aus Kroatien, die eine Bestätigung des AMS über ihren freien Zugang zum Arbeitsmarkt vorweisen können („**Freizügigkeitsbestätigung**“), dürfen ohne Beschäftigungsbewilligung eingestellt werden, das heißt, sie haben ein Recht auf freie Arbeitsplatzwahl in Österreich.

Achtung: Für Schlüsselkräfte, Fachkräfte und Saisonkräfte aus Kroatien gelten eigene Zugangsbestimmungen!

Kroatische Staatsbürger/innen brauchen zur Einreise nach Österreich **kein Visum und keinen Aufenthaltstitel**. Wenn Sie sich allerdings länger als 3 Monate in Österreich aufhalten wollen, müssen Sie eine **Anmeldebescheinigung beantragen** (siehe Kapitel 2.2).

Weitere Informationen:

Fachkräfte-Zulassung für kroatische Staatsbürger/innen: www.ams.at

4.10 Selbstständigkeit – Unternehmensgründung

EU-/EWR-Staatsbürger/innen und Schweizer Staatsbürger/innen dürfen sich selbstständig machen und ein Gewerbe anmelden und ausüben, es gibt Ausnahmeregelungen: www.wko.at

Wenn Sie ein Unternehmen gründen, ein bestehendes Unternehmen als BetriebsnachfolgerIn oder einen Franchise-Betrieb übernehmen wollen, sollten Sie vorher unbedingt die **Gründungsberatung der Wirtschaftskammer** in dem Bundesland, in dem Sie wohnen oder wohnen werden, kontaktieren. Dort erhalten Sie wertvolle Tipps, umfangreiche Beratung und Unterstützung, um erfolgreich als UnternehmerIn zu starten.

Gründungsberatung der Wirtschaftskammer: www.gruenderservice.at

Unabhängig davon sollten Sie vor Beginn Überlegungen über **Ziele, Marktchancen, Unternehmensform, Standort, Kosten und Finanzierung**, über **mögliche Förderungen** etc. anstellen. Wenn Sie Ihr Unternehmen starten und ein Gewerbe betreiben, müssen Sie bei der Gewerbebehörde um eine Gewerbeberechtigung ansuchen und eventuell eine Betriebsanlagengenehmigung beantragen. Weiters müssen Sie beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer für Ihre unternehmerische Tätigkeit beantragen und sich bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft melden, um sich kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichern zu lassen. Mögliche Arbeitnehmer/innen müssen bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden.

Unternehmensgründung:

www.bmdw.gv.at

www.help.gv.at

Wirtschaftsagentur Wien:

www.wirtschaftsagentur.at

5. ARBEITSBEDINGUNGEN IN ÖSTERREICH

5.1 Arbeitsrecht – Überblick

Das Arbeitsrecht enthält Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer/innen. Dazu gehören u. a. folgende Gesetze und rechtliche Bestimmungen:

- ▶ Angestelltengesetz
- ▶ Arbeiter-Abfertigungsgesetz
- ▶ Arbeitnehmer/innenschutzgesetz
- ▶ Arbeitsplatzsicherungsgesetz
- ▶ Arbeitsverfassungsgesetz
- ▶ Arbeitszeitgesetz
- ▶ Ausländerbeschäftigungsgesetz
- ▶ Entgeltfortzahlungsgesetz
- ▶ Gleichbehandlungsgesetz
- ▶ Mutterschutzgesetz
- ▶ Urlaubsgesetz

Arbeit und Recht:

www.arbeiterkammer.at

5.2 Interessenvertretung von Arbeitnehmer/innen

Die Interessen von Arbeitnehmer/innen werden in Österreich überwiegend von Arbeiterkammern (AK), Gewerkschaften (ÖGB) und Betriebsrat wahrgenommen.

Sowohl Arbeiterkammern als auch Gewerkschaften und Betriebsrat vertreten die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer/innen in Österreich. Sie sind unabhängige, demokratische Institutionen.

Als ArbeitnehmerIn ist man automatisch Mitglied der **Arbeiterkammer** und kann somit von dieser rechtlich vertreten werden. Freiwilliger Beitritt oder Austritt sind gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht möglich.

Mitglied einer **Gewerkschaft** wird man per Ansuchen.

Die Arbeiterkammer bietet sowohl **kostenlose telefonische als auch persönliche Rechtsberatung** zu vielen Fragen des Arbeitsrechts an, zu Arbeitnehmer/innenschutz, zu Mindestlohn, Konsumentenschutz, Lehrlings- und Jugendschutz etc. Der Österreichische Gewerkschaftsbund bietet in der Regel nur seinen Mitgliedern telefonische und persönliche Beratung an, Nichtmitglieder erhalten eine einmalige **kostenlose Rechtsauskunft**.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften sind Teil der sogenannten **Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft** und verhandeln mit Bundeswirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer Lohn- und Preisfragen. Gewerkschaften verhandeln beispielsweise Kollektivverträge für diverse Branchen. Als **Kollektivvertrag (KV)** bezeichnet man eine Vereinbarung, die jährlich von der Gewerkschaft für alle Arbeitnehmer/innen einer bestimmten Branche mit den Arbeitgeber/innen ausverhandelt wird. Ein Kollektivvertrag schafft gleiche **Mindeststandards bei Entlohnung („Mindestlöhne“)** und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer/innen einer Branche.

Alle Gewerkschaften (Fachgewerkschaften) werden im **Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB)**, alle Arbeiterkammern in der **Arbeiterkammer Österreich (AK)** zusammengefasst.

Arbeitnehmer/innen können im Unternehmen/im Betrieb durch **Betriebsräte** vertreten sein. Der Betriebsrat vertritt die Belegschaft gegenüber der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber. Betriebsräte haben beispielsweise bei Arbeitsaufnahme, bei Kündigungen und Entlassungen von Arbeitnehmer/innen ein Mitspracherecht.

Weitere Informationen:

Arbeiterkammern: www.arbeiterkammer.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund: www.oegb.at

Betriebsrat: www.betriebsraete.at

5.3 Beschäftigungsverhältnisse

Arbeitsrechtlich wird unterschieden zwischen:

► **Arbeitsvertrag:**

- Ein Arbeitsvertrag wird zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn abgeschlossen.

► **freiem Dienstvertrag:**

- Ein freier Dienstvertrag wird zwischen AuftraggeberIn und freier Dienstnehmerin/freiem Dienstnehmer abgeschlossen.

► **Werkvertrag und arbeitnehmerähnlicher Beschäftigung:**

- Darunter fallen Werkunternehmer/innen mit Gewerbeschein und in bestimmten Fällen Neue Selbstständige. Bei einem Werkvertrag ist nicht vorgeschrieben, wann, wo und wie Sie arbeiten. Anders als beim freien Dienstvertrag sind Sie selbstständig erwerbstätig.

Weitere Informationen:

Arbeitsverträge: www.arbeiterkammer.at

Arten von Beschäftigung: www.usp.gv.at

Freier Dienstvertrag: www.arbeiterkammer.at

Werkvertrag: www.arbeiterkammer.at

5.3.1 Arbeitsvertrag und Dienstzettel

Von einem **Arbeitsvertrag** spricht man, wenn sich jemand zu einer Arbeitsleistung für einen anderen verpflichtet. Der Arbeitsvertrag kann schriftlich, mündlich oder durch eine schlüssige Handlung zustande kommen. Der Arbeitsvertrag ist dann schlüssig zustande gekommen, wenn Sie mit Ihrer Tätigkeit ohne Widerspruch Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers beginnen und anschließend entlohnt werden.

Ausnahme: Verträge für Auszubildende, sogenannte Lehrverträge, müssen schriftlich abgeschlossen werden!

Wird kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, erhalten Sie von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber **unverzüglich nach Arbeitsbeginn** einen **Dienstzettel**.

Der Dienstzettel informiert Sie über wesentliche Rechte und Pflichten im Arbeitsvertrag. Heben Sie den Dienstzettel gut auf, er dient bei Streitigkeiten als Beweisurkunde.

Der Mindestinhalt eines Dienstzettels ist gesetzlich vorgeschrieben. Auch ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber per Gesetz zur Ausstellung eines Dienstzettels verpflichtet.

Auch freie Dienstnehmer/innen haben Anspruch auf einen Dienstzettel.

Weitere Informationen:

Arbeitsvertrag und Dienstzettel: www.arbeiterkammer.at

Lehre – Lehrvertrag: www.arbeiterkammer.at

5.3.1.1 Arbeitszeit und Urlaubsanspruch

Vollzeitarbeit ist nach dem Gesetz

- ▶ eine **Tagesarbeitszeit** von **8 Stunden** (Arbeitszeit innerhalb von 24 Stunden);
- ▶ eine **Wochenarbeitszeit** von **40 Stunden** (Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag).

Kollektivverträge vieler Branchen verkürzen die Wochenarbeitszeit. Für Überstunden gebührt ein Zuschlag von mindestens 50 % oder eine Abgeltung durch Zeitausgleich, also Freizeit.

Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als 6 Stunden täglich, so ist die Arbeitszeit durch eine **Ruhepause** von einer halben Stunde zu unterbrechen. Diese Pause ist unbezahlt und wird nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Es sind auch andere Arbeitszeiten wie beispielsweise **Teilzeitarbeit**, **Saisonarbeit** etc. möglich.

Es besteht **Urlaubsanspruch** auf mindestens 5 Wochen (= 30 Werktage bzw. 25 Arbeitstage) im Arbeitsjahr, dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte.

Wenn im Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag vorgesehen, haben Arbeitnehmer/innen Anspruch auf **Sonderzahlungen**. Zusätzlich zum monatlichen Gehalt erhalten sie **Urlaubsgeld**, auch Urlaubszuschuss oder Urlaubsbeihilfe genannt, und eine Weihnachtsremuneration, auch **Weihnachtsgeld** genannt, beides jeweils in der Höhe eines Monatsgehalts.

Achtung: Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf das sogenannte 13. und 14. Monatsgehalt!

Vom Urlaubsgeld zu unterscheiden ist das **Urlaubsentgelt**. Darunter versteht man jenes Entgelt, das Ihnen während Ihresurlaubes zusteht, obwohl Sie in dieser Zeit keine Arbeit leisten.

Als ArbeitnehmerIn können Sie auch **geringfügig beschäftigt** sein. Geringfügig beschäftigt sind Sie dann, wenn Sie nicht mehr als 446,81 Euro (2019) im Monat verdienen, unabhängig davon, wie viele Stunden Sie arbeiten.

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer/innen haben dieselben Ansprüche wie andere Arbeitnehmer/innen auch, zum Beispiel das Recht auf Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Abfertigung, Sonderzahlungen.

Weitere Informationen:

Arbeitszeit: www.arbeiterkammer.at

Urlaub: www.arbeiterkammer.at

Arbeitnehmer/innenrechte: www.arbeiterkammer.at

Geringfügige Beschäftigung: www.arbeiterkammer.at

5.3.1.2 Kündigung

Als ArbeitnehmerIn sind Sie durch **Kündigungsfristen und Kündigungs-termine** arbeitsrechtlich abgesichert. Kündigungsfristen und -termine sind in den meisten Fällen durch Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen festgelegt, andernfalls im Angestelltengesetz oder im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Wenn Sie selbst Ihren Job aufgeben

wollen, spricht man von Arbeitnehmer-Kündigung. Wenn Sie Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber kündigt, spricht man von Arbeitgeber-Kündigung.

Der **Kündigungstermin** ist der Zeitpunkt, an dem das Arbeitsverhältnis beendet sein soll. Das ist der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses und nicht der Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen wird.

Die **Kündigungsfrist** ist der Zeitraum zwischen Kündigung und Kündigungstermin. Die Kündigung kann mündlich ausgesprochen werden, schriftlich erfolgen oder schlüssig sein. Schlüssig ist die Kündigung dann, wenn beispielsweise die Arbeitspapiere übergeben werden.

Kündigungsfristen und -termine sind bei Angestellten und Arbeiter/innen **unterschiedlich geregelt**. Bevor Sie kündigen, erkundigen Sie sich nach den für Sie geltenden Regelungen!

Wenn Sie gekündigt werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die **Kündigung anfechten**. Wichtig ist, dass Sie sofort nach Zustellung der schriftlichen Kündigung oder Ausspruch der Kündigung Kontakt mit dem Betriebsrat, mit der Arbeiterkammer oder mit Ihrer Gewerkschaft aufnehmen.

Achtung: Für die Anfechtung einer Kündigung gelten Fristen!

Weitere Informationen:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses: www.arbeiterkammer.at

Arbeitsrecht griffbereit: www.arbeiterkammer.at

5.3.2 Freier Dienstvertrag

Folgende Merkmale kennzeichnen einen freien Dienstvertrag:

Freie Dienstnehmer/innen

- ▶ haben eine geringe oder keine persönliche Abhängigkeit,
- ▶ können sich in der Regel vertreten lassen,
- ▶ sind nicht in die Organisation des Betriebes eingegliedert,
- ▶ können eigene Arbeitsmittel verwenden,

- übernehmen keine Erfolgsgarantie,
- können eigene Arbeitsmittel verwenden,
- werden normalerweise nach Stunden bezahlt,
- sind nicht oder nur gering persönlich abgesichert.

Im Unterschied zum Werkvertrag ist keine Erfolgsgarantie für ein bestimmtes Werk zu erbringen.

Freie Dienstnehmer/innen, deren monatliches Entgelt die **Geringfügigkeitsgrenze** (2019: 446,81 Euro) übersteigt, müssen von der Arbeitgeberin/ vom Arbeitgeber bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden und sind somit krankenversichert. Ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit (z. B. bei Krankheit) kann **Krankengeld** bezogen werden. Sie sind außerdem unfall-, arbeitslosen- und pensionsversichert und unterliegen den Bestimmungen des Insolvenzentgeltsicherungsgesetzes (IESG). Auch freie Dienstnehmer/innen haben einen Anspruch auf einen **Dienstzettel**.

Achtung: Freie Dienstnehmer/innen haben nur einen eingeschränkten arbeitsrechtlichen Schutz! Ohne Vereinbarung zwischen AuftraggeberIn und freier Dienstnehmerin/freiem Dienstnehmer besteht **kein** Anspruch auf Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreistellung und Kündigungsschutz. Kündigungsfristen und -termine sind im Dienstvertrag enthalten, oder es kommt das ABGB zur Anwendung.

Geringfügig Beschäftigte müssen von den Auftraggeber/innen unfallversichert werden. Es ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich, diese muss von den geringfügig Beschäftigten bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eingereicht werden.

Freie Dienstnehmer/innen müssen Einkommensteuer leisten, wenn ihr Jahreseinkommen einen bestimmten Betrag übersteigt. Sie werden als Unternehmer/innen eingestuft und müssen beim Finanzamt eine Steuernummer beantragen.

Weitere Informationen:

Freier Dienstvertrag: www.arbeiterkammer.at

Geringfügige Beschäftigung: www.arbeiterkammer.at

5.3.3 Werkvertrag und Neue Selbstständige

Ein **Werkvertrag** liegt dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werks gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zu Arbeits- bzw. freiem Dienstvertrag ist beim Werkvertrag **das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend**. Geschuldet wird das Werk (die konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

Merkmale von Werkverträgen:

- ▶ persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von WerkbestellerIn
- ▶ Die Tätigkeit muss nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht durch Dritte).
- ▶ Die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer verwendet eigene Arbeitsmittel.
- ▶ und ist nicht in die Organisation der Werkbestellerin/des Werkbestellers eingebunden.

Der Werkvertrag ist mit der Erbringung des Werks erfüllt. Die Fertigstellung des vereinbarten Werks oder der Eintritt des Erfolgs bedeutet die automatische Beendigung des Schuldverhältnisses.

Es herrscht **Versicherungspflicht**. Egal wie viel Sie verdienen, Sie müssen sich bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft melden.

Unternehmer/innen, die ein Gewerbe betreiben, werden in Österreich auch Gewerbetreibende genannt. **Gewerbetreibende** üben ihre Tätigkeit im Rahmen von Werkverträgen aus. Allerdings benötigen Gewerbetreibende für die Ausübung ihrer Werkvertragstätigkeit eine Gewerbeberechtigung.

Unter **Neue Selbstständige** fallen alle Personen, die berufliche Tätigkeiten ausführen, für die kein Gewerbeschein notwendig ist und die auch nicht unter Tätigkeiten für freie Dienstnehmer/innen fallen. Neue Selbstständige sind z. B. Autor/innen, Gutachter/innen, Übersetzer/innen, Psychotherapeut/innen.

Die Pflichtversicherung der Neuen Selbstständigen umfasst die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Selbstständigenvorsorge. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung gelten spezielle Regelungen.

Neue Selbstständige mit Werkverträgen haben ihre Tätigkeit in jedem Fall selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden.

Weitere Informationen:

Werkvertrag: www.arbeiterkammer.at

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft: www.svagw.at

Neue Selbstständige: www.wko.at

Adressen:

AK Burgenland

Wiener Straße 7

7000 Eisenstadt

Tel.: +43 (0) 2682/740-0

Internet: bgld.arbeiterkammer.at

AK Kärnten

Bahnhofplatz 3

9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 (0) 50 477-0

Internet: kaernten.arbeiterkammer.at

AK Niederösterreich

AK-Platz 1

3100 St. Pölten

Tel.: +43 (0) 571 71-0

Internet: noe.arbeiterkammer.at

AK Oberösterreich

Volksgartenstraße 40

4020 Linz

Tel.: +43 (0) 50 69 06-0

Internet: ooe.arbeiterkammer.at

AK Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10

5020 Salzburg

Tel.: +43 (0) 662/86 87-0

Internet: sbg.arbeiterkammer.at

AK Steiermark

Hans-Resel-Gasse 8–14

8020 Graz

Tel.: +43 (0) 577 99-0

Internet: stmk.arbeiterkammer.at

AK Tirol

Maximilianstraße 7

6010 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 800 22 55 22

Internet: tirol.arbeiterkammer.at

AK Vorarlberg

Widnau 2–4

6800 Feldkirch

Tel.: +43 (0) 50 258-0

Internet: vbg.arbeiterkammer.at

Adressen:	
AK Wien Prinz-Eugen-Straße 20–22 1040 Wien Tel.: +43 (0) 1/501 65-0 Internet: wien.arbeiterkammer.at	Arbeiterkammer Österreich Prinz-Eugen-Straße 20–22 1040 Wien Tel.: +43 (0)1/501 65-0 Internet: www.arbeiterkammer.at
ÖGB Burgenland Wiener Straße 7 7000 Eisenstadt Tel.: +43 (0) 2682/770-0 Internet: www.oegb.at	ÖGB Kärnten Bahnhofstraße 44 9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel.: +43 (0) 463/58 70-0 Internet: www.oegb.at
ÖGB Niederösterreich AK-Platz 1 3100 St. Pölten Tel.: +43 (0) 2742/266 55-0 Internet: www.oegb.at	ÖGB Oberösterreich Weingartshofstraße 2 4020 Linz Tel.: +43 (0) 732/66 53 91-0 Internet: www.oegb.at
ÖGB Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 5020 Salzburg Tel.: +43 (0) 662/88 16 46 Internet: www.oegb.at	ÖGB Steiermark Karl-Morre-Straße 32 8020 Graz Tel.: +43 (0) 316/70 71-0 Internet: www.oegb.at
ÖGB Tirol Südtiroler Platz 14–16 6020 Innsbruck Tel.: +43 (0) 512/59 777 Internet: www.oegb.at	ÖGB Vorarlberg Steingasse 2 6800 Feldkirch Tel.: +43 (0) 5522/35 53-0 Internet: www.oegb.at
ÖGB Wien Johann-Böhm-Platz 1 1020 Wien Tel.: +43 (0) 1 534/44-39 Internet: www.oegb.at	Pensionsversicherungsanstalt Friedrich-Hillegeist-Straße 1 1021 Wien Tel.: +43 (0) 50 303-0 Internet: www.pensionsversicherung.at

5.4 Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Arbeitnehmer/innen können sich, um eine Ausbildung oder Weiterbildung zu absolvieren, karenzieren lassen.

Die **Bildungskarenz** kann bereits nach einer Mindestbeschäftigungszeit **von 6 Monaten vereinbart** werden, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zustimmt. Es gibt keinen Rechtsanspruch. Die **Mindestdauer** beträgt **2 Monate**; die Bildungskarenz dauert **maximal 12 Monate**.

In dieser Zeit wird Gehalt oder Lohn nicht weiterbezahlt, sondern die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitsmarktservice **Weiterbildungsgeld** in der Höhe des zu gewährenden Arbeitslosengeldes bezahlt. Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 20 Wochenstunden (inklusive Lernzeiten) ist notwendig. Bei einem Studium gelten spezielle Regelungen.

Die **Bildungsteilzeit** ermöglicht eine Weiterbildung im aufrechten Arbeitsverhältnis. Sie reduzieren nach Vereinbarung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber Ihre Arbeitszeit, um sich weiterzubilden. Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer und der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, die den Beginn, die Dauer, das Ausmaß und die Lage der Teilzeitbeschäftigung regelt.

Weitere Informationen:

Bildungskarenz: www.arbeiterkammer.at

Bildungskarenz für freie Dienstnehmer/innen: www.arbeiterkammer.at

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit: www.help.gv.at

6. ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSABSCHLÜSSEN UND BERUFSZULASSUNG

6.1 Allgemeine Informationen

Berufliche Anerkennung (Berufszulassung) in reglementierten Berufen:

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für sogenannte reglementierte Berufe von **EU-/EWR-Bürger/innen und Schweizer Staatsbürger/innen**. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese Regelung allerdings auch für Drittstaatsangehörige mit einer EU-/EWR- bzw. Schweizer Ausbildung.

Ein **Beruf gilt als reglementiert**, wenn die Aufnahme oder die Ausübung an den Besitz einer bestimmten Qualifikation, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt ist, gebunden ist. Die erforderlichen Qualifikationen liegen dabei, je nach Beruf, auf verschiedenen Ausbildungsniveaus. Die Liste der reglementierten Berufe umfasst um die 100 Berufsbezeichnungen. Es ist Sache eines jeden Staats, die jeweiligen reglementierten Tätigkeiten und die Zulassung festzulegen.

Innerhalb der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz **müssen** die Qualifikationen von Bewerber/innen aus diesen Staaten zu reglementierten Berufen **anerkannt werden**, wenn sie dort schon über ein **Berufsrecht** verfügen.

In diesen Fällen ist ein **Anerkennungsverfahren nicht notwendig** und auch nicht möglich. Ebenfalls nicht erforderlich ist die **Nostrifikation** (Anerkennungsverfahren von Hochschulausbildungen) für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium.

Wenn Sie über **kein Berufsrecht** in Ihrem Herkunftsland bzw. derzeitigem Wohnsitzland verfügen, ist für die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit ein Anerkennungsverfahren notwendig.

Wenn beispielsweise in Spanien die Voraussetzungen für die Ausübung des Architektenberufs durch die Eintragung in eine entsprechende Liste erworben wird und dies nicht erfolgt ist, dürfen Sie Ihren Beruf weder in Spanien noch in Österreich ausüben.

Unter **Nostrifikation** ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines österreichischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums durch die Universität oder Fachhochschule zu verstehen.

Wenn eine Nostrifikation erfolgt ist, bedeutet das eine Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufs, der in Österreich mit dem Studienabschluss verbunden ist.

Studienabschluss:

Für Hochschulabschlüsse, die innerhalb der EU/EWR/Schweiz erworben wurden, ist meist keine Nostrifikation notwendig, außer Sie möchten im öffentlichen Bereich bzw. in gesetzlich reglementierten Berufen tätig sein (siehe oben).

Für Fragen zur Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse, die Bewertung von ausländischen Hochschulqualifikationen, Empfehlungen zur allgemeinen Universitätsreife und Bestätigungen zur Führung akademischer Grade wenden Sie sich bitte an **ENIC NARIC AUSTRIA**.

Weitere Informationen:

ENIC NARIC Austria: www.aais.at/

Fragen zur **Bewertung von Ausbildungen für die Berufsausübung** können online eingebracht werden.

Weitere Informationen:

Anerkennungs-, Antrags- und Informationssystem (AAIS): www.aais.at

Die Bewertung ausländischer Hochschuldiplome kann eine Alternative zum Nostrifikationsverfahren sein. Sie ist nicht bindend, aber relativ unbürokratisch zu erhalten. Die akademische Bewertung ausländischer Diplome kann beispielsweise bei der Arbeitssuche, Bewerbung und Vorsprache beim AMS sehr hilfreich und unterstützend sein.

Gleichhaltung von Lehrabschlüssen:

Durch Schule und/oder Arbeit erworbene berufliche Qualifikationen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) können – unabhängig davon, ob es sich um eine Ausbildung aus einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz handelt oder nicht – mit einem österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Der entsprechende **Antrag muss beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** gestellt werden.

Der Antrag auf Gleichhaltung kann – sofern er nicht abgewiesen wird – zu folgenden Ergebnissen führen:

- zur vollen Gleichhaltung
- zur Zulassung zum praktischen Teil der Lehrabschlussprüfung
- zur Zulassung zur außerordentlichen vollen Lehrabschlussprüfung

Weitere Informationen:

Gleichhaltung einer ausländischen Berufsausbildung:
www.bmdw.gv.at

Schulische Abschlüsse:

Innerhalb der EU/EWR/Schweiz gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. Sollten Sie aufgrund Ihrer in der Schule erworbenen Berufsqualifikationen unmittelbar eine berufliche Tätigkeit ausüben wollen, ist keine Nostrifikation (Anerkennungsverfahren bei schulischen Ausbildungen) notwendig.

Die **Nostrifikation** ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland absolvierten Schulbesuchs und der abgelegten Prüfungen mit den aktuellen österreichischen Lehrplänen. Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen werden können, müssen entsprechende Zusatzprüfungen abgelegt werden. Zuständig für die Nostrifikation eines ausländischen Zeugnisses ist ausschließlich **das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)** in Wien, aufgeteilt auf verschiedene Sektionen und mehrere Abteilungen.

Ausländische Zeugnisse können auch bewertet werden. Die **Bewertung** soll die Einschätzung des Werts im Ausland erworbener Schulabschlüsse erleichtern sowie eine grundsätzliche Beurteilung der Vergleichbarkeit mit einem österreichischen Schulabschluss ermöglichen.

Die ausgestellte Bewertung unterstützt vor allem bei der Arbeitsplatzsuche.

Weitere Informationen:

Bewertung und Nostrifikation von ausländischen schulischen Zeugnissen:

Die Bewertung ersetzt nicht die Anerkennung von Qualifikationen für den Zugang zu gesetzlich geregelten Berufen oder die Nostrifikation von Zeugnissen.

Weitere Informationen:

Bewertung und Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (Ansprechpartner/innen für schulische Abschlüsse): www.bmb.gv.at

Ausländische Reifezeugnisse aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz werden österreichischen Reifezeugnissen gleichgestellt, wenn es sich um die **Zulassung zu einem Studium an einer österreichischen Universität** handelt. Allerdings müssen die ausländischen Reifezeugnisse aus Bildungssystemen stammen, die keine wesentlichen Unterschiede zum österreichischen Bildungssystem aufweisen. Werden Unterschiede festgestellt, kann die Universität oder Studienzugangsleitung zum Zweck der Studienzulassung die Gleichwertigkeit erklären, wenn beispielsweise noch Zusatzprüfungen abgelegt werden.

Weitere Informationen:

Anerkennungswegweiser

(informiert über Anerkennung und zuständige Institutionen):

www.berufsanerkennung.at

Liste reglementierter Berufe in Österreich: www.bmdw.gv.at

Österreichische Universitäten und Fachhochschulen:

www.studieren.at/hochschuluebersicht

Anlaufstellen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse:

www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen

7. STEUERN

7.1 Einkommensteuer und Arbeitnehmerveranlagung

Wenn Sie selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind, bezahlen Sie Einkommens- bzw. Lohnsteuer.

Je nachdem, ob Sie eine Arbeitsstelle in einem Unternehmen antreten oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben, sind unterschiedliche Regelungen zu beachten:

► **Steuerpflicht bei Arbeitnehmer/innen:**

Arbeitnehmer//innen in Österreich müssen die Einkommensteuer nicht selbst an das Finanzamt abführen. Sie wird der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer in Form der Lohnsteuer vom Bruttogehalt abgezogen und von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt. Arbeitnehmer/innen können durch die Einreichung der **Arbeitnehmerveranlagung** im darauffolgenden Jahr beim Finanzamt zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerhalten. Eine **antragslose Arbeitnehmerveranlagung** erfolgt dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine **Steuergutschrift** ergibt. In diesem Fall erhalten Steuerpflichtige unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden – beispielsweise dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein.

► **Steuerpflicht bei selbstständig Erwerbstätigen (Neue Selbstständige, Werkunternehmer/innen und selbstständig Erwerbstätige mit Gewerbeschein):**

Für die Bezahlung der Einkommensteuer sind Selbstständige selbst verantwortlich. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen. Beträgt dieses mehr als 11.000 Euro, müssen die Einkünfte versteuert werden. Bei erstmaliger Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist beim zuständigen **Finanzamt** eine **Steuernummer zu beantragen**. Im Folgejahr muss erstmals eine **Einkommensteuererklärung** beim Finanzamt, das für Sie zuständig ist, eingereicht werden.

ACHTUNG: Wenn Sie eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen, zahlen Sie Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %! Erkundigen Sie sich in jedem Fall ausführlich bei einer Steuerberaterin/einem Steuerberater Ihrer Wahl.

► **Steuerpflicht für freie Dienstnehmer/innen:**

Die Sozialversicherungsbeiträge von freien Dienstnehmer/innen werden von den Arbeitgeber/innen einbehalten, Steuern müssen von freien Dienstnehmer/innen selbst abgeführt werden. Wenden Sie sich an Ihr Finanzamt.

Im österreichischen Einkommensteuersystem gilt ein **progressiver sechs-stufiger Steuersatz**. Das bedeutet: Je mehr Sie verdienen, umso mehr Steuern bezahlen Sie.

Tarifstufen Einkommen in Euro – Grenzsteuersatz	
11.000 und darunter	0 %
über 11.000 bis 18.000	25 %
über 18.000 bis 25.000	35 %
über 25.000 bis 31.000	35 %
über 31.000 bis 60.000	42 %
über 60.000 bis 90.000	48 %
über 90.000 bis 1.000.000	50 %
über 1.000.000	55 %

Es wird zwischen Bruttogehalt/Bruttolohn und Nettogehalt/Nettolohn unterschieden. Das Nettogehalt ist das Einkommen, das übrigbleibt, nachdem Steuern und Sozialversicherungsbeiträge etc. abgezogen wurden.

Weitere Informationen:

Steuer und Einkommen: www.arbeiterkammer.at

Brutto-Netto-Rechner: bruttonetto.arbeiterkammer.at

Das Steuerbuch 2019: www.bmf.gv.at

Die Arbeitnehmerveranlagung: www.help.gv.at

Wer bezahlt Steuern?

- ▶ Arbeitnehmer/innen, und Pensionist/innen ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als 12.000 Euro. Die Steuern werden von Arbeitgeber/innen oder von der Pensionsversicherungsanstalt abgeführt.
- ▶ Neue Selbstständige, Gewerbetreibende und freie Dienstnehmer/innen ab einem Jahresgewinn von mehr als 11.000 Euro.

In folgenden Fällen muss – ohne Aufforderung durch das Finanzamt – eine Steuererklärung abgegeben werden:

Übersteigt Ihr Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit (Sie sind ArbeitnehmerIn) 12.000 Euro, müssen Sie eine **Einkommensteuererklärung** oder eine **Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung** abgeben, wenn

- ▶ Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z. B. aus freien Dienstverträgen/Werkverträgen oder Vermietungen) von insgesamt **mehr als 730 Euro** erhalten haben. Es muss eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1, E 1a) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung 30. Juni des Folgejahres;
- ▶ Sie im Kalenderjahr zumindest **zeitweise gleichzeitig 2 oder mehr lohnsteuerpflichtige Einkünfte** bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (ist z. B. bei Firmenpension und ASVG-Pension der Fall). Es muss eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. September des Folgejahres;
- ▶ in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind und Ihr Einkommen mehr als 11.000 Euro pro Jahr beträgt. Es muss die Einkommensteuererklärung (Formular E 1, E 1a) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung 30. Juni des Folgejahres;
- ▶ Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit bezogen haben und noch kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist (Grenzgänger/innen, ausländische Pensionen).
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres;

- Sie als **freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer** Einkünfte erzielen und **noch keine Steuernummer** haben, melden Sie den Tätigkeitsbeginn **innerhalb eines Monats** beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Steuerrechtlich gelten Sie als freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer als selbstständig Erwerbstätige/r. Die Dienstgeberin/der Dienstgeber zieht bei freien Dienstverträgen daher keine Steuer ab, die Vorschreibung erfolgt im Nachhinein durch das Finanzamt. Sie bekommen ein entsprechendes Formular (E 1 und E 1a) zugesendet. Auch wenn Sie durch ein geringes Einkommen nicht steuerpflichtig sind, muss das Formular für die Einkommensteuererklärung auf jeden Fall ausgefüllt zurückgeschickt werden. **Einreichfrist:** 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres.

Weitere Informationen:

Freie Dienstnehmer/innen, Kapitel Steuerrecht:

www.arbeiterkammer.at

Steuertipps: www.arbeiterkammer.at

Steuern und Finanzen: www.usp.gv.at

Wohnsitzfinanzämter: service.bmf.gv.at

Steuern und Finanzen: www.help.gv.at

Adresse:

Bürgerservice des Bundesministeriums für Finanzen:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00
Uhr unter der Telefonnummer: + 43 (0)
50 233 765 zum Ortstarif erreichbar

Bundesministerium für Finanzen

Johannessgasse 5
1010 Wien
Tel.: +43 (0) 1/514 33-0
Internet: www.bmf.gv.at

8. SOZIALE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH

Die Sozialversicherung ist eine **Pflichtversicherung**: Jeder Betrieb, jedes Unternehmen bezahlt für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer und deren/dessen Angehörige Sozialversicherungsbeiträge.

Selbstständig Erwerbstätige mit Gewerbeschein, Neue Selbstständige und Werkunternehmer/innen müssen ihre Sozialversicherungsbeiträge selbst an die Sozialversicherung abführen.

Arbeitgeber/innen sind für die **Anmeldung** ihrer **Mitarbeiter/innen bei der Sozialversicherung verantwortlich**. Mit der Anmeldung zur Sozialversicherung erhält jede versicherte Person und jede Angehörige/jeder Angehörige eine **Sozialversicherungsnummer**. Die **Sozialversicherungsbeiträge** werden bei unselbstständig Beschäftigten (Arbeitnehmer/innen, freie Dienstnehmer/innen) **automatisch** von den Arbeitgeber/innen an das Finanzamt abgeführt.

Die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer/innen ist in einen **Arbeitnehmer/innen- und einen Arbeitgeber/innenanteil** aufgeteilt. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber sorgt dafür, dass beide Anteile an die zuständige Sozialversicherungsanstalt abgeführt werden.

Die **Höhe der Sozialversicherungsbeiträge** (sogenannte Beitragssätze) richtet sich danach, welcher Gruppe von Arbeitnehmer/innen (Arbeiter/innen, Angestellte, Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte etc.) man angehört.

In Österreich sind Arbeitnehmer/innen und freie Dienstnehmer/innen, deren Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze (446,81 Euro monatlich für das Jahr 2019) übersteigt, in alle Teile der Sozialversicherung eingebunden.

Geringfügig Beschäftigte sind ebenso wie **Student/innen** nur in Teile der Sozialversicherung (Unfallversicherung) eingebunden. Für geringfügig Beschäftigte ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich. Student/innen können sich unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos mitversichern lassen.

Weitere Informationen:

Österreichische Sozialversicherung: www.sozialversicherung.at

Beitragsrechtliche Werte, Beitragssätze 2019: www.hauptverband.at

Leistungsrechtliche Werte 2019: www.hauptverband.at

Leistungen aus der Sozialversicherung:

- **Krankenversicherung** inklusive Mutterschutz: Familien werden unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos mitversichert; Kostenübernahme von ärztlichen Behandlungen, Spitalsaufenthalten, Vorsorgeuntersuchungen, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Pflege etc.
- **Unfallversicherung:** Absicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Folgen, z. B. Invalidität und Arbeitsunfähigkeit etc.
- **Pensionsversicherung:** Leistungen der Alterspension etc.
- **Arbeitslosenversicherung:** Leistungen bei Arbeitslosigkeit etc. (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)

Weitere Informationen:

Leistungen der Sozialversicherungsträger: www.help.gv.at

Adressen:

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5

1010 Wien

Tel.: +43 (0) 1/514 33-0

Bürger/innenservice:

+43 (0) 50 23 37 65

Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

Internet: www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1

1010 Wien

Tel.: +43 (0) 1/711 00-0

Bürger/innenservice:

+43 (0) 1/711 00-86 22 86

Montag bis Freitag 8.00–16.00 Uhr

Internet: www.sozialministerium.at

8.1 Krankenversicherung

In Österreich gibt es mehrere **Krankenversicherungsträger** (Krankenkassen/Sozialversicherungsanstalten), die dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unterstellt sind. Welcher Krankenversicherungsträger für Sie zuständig ist, hängt einerseits vom Wohnort, andererseits von Ihrer beruflichen Tätigkeit ab. Es gibt **keine freie Wahl** des Versicherungsträgers, der Versicherungsträger wird zugewiesen!

Die Krankenversicherung ermöglicht beispielsweise die **kostenlose Behandlung** durch Ärztinnen/Ärzte mit Kassenverträgen, in öffentlichen Spitälern/Krankenhäusern sowie **Krankengeldbezug**. Voraussetzung für eine kostenlose Krankenbehandlung ist die Vorlage der **e-card**, auf der die persönlichen Daten (Name, Versicherungsnummer etc.) der versicherten Person gespeichert sind. Eine **e-card** erhalten Sie für sich und Ihre Angehörigen bei Anmeldung zur Krankenkasse von Ihrem Krankenversicherungsträger binnen 14 Tagen zugesendet. Die Rückseite der e-card ist die **Europäische Sozialversicherungskarte**. Mit dieser ist eine kostenlose ärztliche Versorgung in den Ländern der Europäischen Union möglich.

Krankenversicherung besteht u. a., wenn man

- ▶ unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig ist
(**Achtung:** Geringfügig Beschäftigte werden auf Antrag krankenversichert!) oder
- ▶ Arbeitslosengeld/Notstandshilfe etc. bezieht
oder
- ▶ eine Pension erhält
oder
- ▶ Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Familienangehörige (u. a. EhepartnerIn, LebensgefährtIn, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner und Kinder, Enkelkinder, Pflegekinder und Stiefkinder) können **mitversichert** werden, wenn sie **ihren Wohnsitz in Österreich haben**. Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert. Kinder, Pflegekinder etc., die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder studieren, können unter bestimmten Umständen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kostenlos mitversichert werden.

Die **Mitversicherung** von EhepartnerIn bzw. LebensgefährtIn/Lebensgefährtin mit Kindern **ist kostenlos**. Für die **Mitversicherung von kinderlosen Ehepartner/innen** bzw. Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten muss ein **Zusatzbeitrag** (3,4 % der Beitragsgrundlage der versicherten Person) entrichtet werden. Auch hier gibt es Ausnahmen.

Sie müssen die geplante Mitversicherung Ihrer Familienangehörigen bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber melden.

Weitere Informationen:

Online-Ratgeber Mitversicherung von Angehörigen:
www.wko.at

Weitere **Leistungen** der Krankenversicherung sind beispielsweise Zahnbehandlungen, Rehabilitation, Hauskrankenpflege, Heilbehelfe, Leistungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge, Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes, Pflege.

Wenn Sie als ArbeitnehmerIn für längere Zeit erkranken, wird Ihnen zunächst der volle Lohn bzw. das volle Gehalt weiterbezahlt (sogenannte **Entgeltfortzahlung**), später die Hälfte. Danach erhalten Sie von der zuständigen Krankenkasse **Krankengeld**. Freie Dienstnehmer/innen und Selbstständige haben ebenfalls Anspruch auf Krankengeld. Sie erhalten Krankengeld bereits ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Weitere Informationen:

Krankengeld: www.help.gv.at

Rezeptpflichtige Medikamente werden von Apotheken gegen eine **Rezeptgebühr** von 6,10 Euro (2019) eingelöst. Patienten müssen nur maximal 2 % ihres Jahresnettoeinkommens für Medikamente aufwenden. Wenn die Kosten für Medikamente diesen Betrag übersteigen, erhält die Patientin/der Patient automatisch eine **Rezeptgebührenbefreiung**. Auch Personen mit geringem Einkommen können auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit werden.

Unselbstständig Erwerbstätige werden von ihrer Arbeitgeberin/ihrem Arbeitgeber beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Krankenkasse/Sozialversicherungsanstalt) angemeldet, **selbstständig Erwerbstätige** (Neue Selbstständige, Werkunternehmer/innen mit Gewerbeschein etc.) **müssen sich selbst** beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) **anmelden**.

Weitere Informationen:

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung: www.help.gv.at

Kontaktdaten der Krankenkassen (SV-Träger):

www.sozialversicherung.at

8.2 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung umfasst **Leistungen**, die aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie aus dem Unfalltod von Erwerbstätigen hervorgehen.

Die Leistungen sind beispielsweise Unfallheilbehandlungen, Rehabilitation und Entschädigung bzw. Leistungen im Todesfall (z. B. Hinterbliebenenrente).

Weitere Informationen:

Unfallversicherung: www.auva.at

Überblick zur Unfallversicherung: www.help.gv.at

Adressen:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – AUVA, Hauptstelle

Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien
Tel.: +43 (0) 5 93 93-20000
Internet: www.auva.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Haidingergasse 1
1030 Wien
Tel.: +43 (0) 1/711 32-0
Internet: www.hauptverband.at

8.3 Pensionsversicherung

Das Pensionsalter wird in Österreich derzeit von Frauen mit dem 60. Lebensjahr und von Männern mit dem 65. Lebensjahr erreicht.

Für EU-/EWR-Bürger/innen und Schweizer Staatsbürger/innen gilt:

Sie erhalten eine Pension nach österreichischem Recht, wenn sie länger als 1 Jahr in Österreich erwerbstätig waren und Pensionsversicherungsbeiträge bezahlt haben. Versicherungszeiten unter einem Jahr werden in die Pensionszeiten, die in anderen Ländern erworben wurden, eingerechnet.

Weitere Informationen:

Pension: www.arbeiterkammer.at

Mehrsprachige Informationen: www.pensionsversicherung.at

Pension: www.help.gv.at

Adresse:

Pensionsversicherungsanstalt

Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien
Tel.: +43 (0) 50 303
Internet: www.pensionsversicherung.at

8.4 Arbeitslosenversicherung

8.4.1 Finanzielle Leistungen

Für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) ist in Österreich das Arbeitsmarktservice (AMS) zuständig.

Weitere Informationen:

Leistungen des AMS für Arbeitssuchende: www.ams.at

Public Employment Service Austria – Benefits: www.ams.at

8.4.2 Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aus dem EU-/EWR-Raum und der Schweiz während der Arbeitssuche in Österreich

Wenn Sie während der Arbeitssuche in Österreich einen Arbeitslosengeldanspruch aus dem EU-/EWR-Raum oder der Schweiz nach Österreich mitnehmen wollen, müssen Sie sich zunächst an die zuständige Arbeitsverwaltung in Ihrem Herkunftsland wenden, das Arbeitslosengeld dort beantragen und das **Formular U2 (Portable Document U2)** ausfüllen und bestätigen lassen. Dieses Formular beinhaltet u. a. die Frist für die Meldung bei der regionalen Geschäftsstelle in Österreich und die maximale Dauer des ausländischen Bezugs von Arbeitslosengeld in Österreich.

Nach Ihrer Meldung bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS in Österreich wird die ausländische Arbeitsverwaltung unverzüglich über Ihre Vormerkung zur Arbeitssuche in Österreich informiert. Das führt dazu, dass die ausländische Arbeitsverwaltung Auszahlungen an Sie vornehmen kann. Wenn innerhalb des auf dem Formular angegebenen Zeitraums keine Stelle in Österreich gefunden wurde, bleibt Ihr Leistungsanspruch nur dann gewahrt, wenn eine sofortige und rechtzeitige Rückreise ins Herkunftsland erfolgt. Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen, die Sie in Ihrem Herkunftsland dazu erhalten!

Weitere Informationen:

Arbeitslosenversicherung im EWR-Raum und in der Schweiz:
www.ams.at

8.4.3 Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus Beschäftigung im EU-/EWR-Raum und der Schweiz

Bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung, werden auch in den EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz zurückgelegte Versicherungszeiten berücksichtigt, wenn Sie direkt vor der Antragstellung mindestens einen Tag in Österreich arbeitslosenversicherungspflichtig erwerbstätig waren (Ein-Tag-Regel). Um die Anrechnung der Versicherungszeiten in Österreich durchführen zu können, ist es notwendig, dass das **Formular U1 (Portable Document U1)** von der zuständigen Stelle der Arbeitsverwaltung im Herkunftsland ausgefüllt und bestätigt wird. Sie können dieses Formular in vielen Fällen auch elektronisch beantragen. Es beschleunigt die Beurteilung Ihres Anspruchs, wenn Sie dieses Formular bei der Antragstellung in Österreich bereits vorlegen können.

Bei **Grenzgänger/innen** werden die ausländischen Versicherungszeiten sofort berücksichtigt, die oben beschriebene Ein-Tag-Regel findet auf diesen Personenkreis keine Anwendung. Wir können aber nur Zeiten aus Staaten berücksichtigen, mit denen Österreich Verträge im Bereich der Pensionsversicherung abgeschlossen hat.

Für den **Bezug von Arbeitslosengeld** in Österreich müssen die **in Österreich geltenden Voraussetzungen** erfüllt werden.

Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um in Österreich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten, entnehmen Sie bitte den Informationen auf der AMS-Website (siehe Kapitel 8.4.1)

Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die der Arbeitslosenversicherung unterliegen, werden bei der Anspruchsbeurteilung in Österreich ebenfalls berücksichtigt.

Weitere Informationen:

Arbeitslosenversicherung im EU-/EWR-Raum und in der Schweiz:
www.ams.at

8.5 Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe

Die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)**, auch Sozialhilfe genannt, ist für Personen vorgesehen, die über keine angemessenen finanziellen Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bzw. den ihrer Angehörigen ausreichend decken zu können. Mit der BMS sollen daher all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. BMS kann allerdings erst dann bezogen werden, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z. B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt etc.) oder Vermögen möglich ist.

Derzeit haben **EU-/EWR-Bürger/innen oder Schweizer/innen** in Österreich nur dann einen Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn sie sich als Arbeitnehmer/innen in Österreich befinden bzw. schon länger als 5 Jahre in Österreich leben.

Die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Hinweis: Erkundigen Sie sich daher bei der zuständigen Landesregierung über die Höhe der BMS bzw. über die Möglichkeit, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als **EU-/EWR-BürgerIn oder SchweizerIn** in Anspruch nehmen zu können!

Die Entscheidung, ob Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe gewährt wird, trifft die jeweilige **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat in Städten, Sozialzentren in Wien). Diese nimmt auch Anträge entgegen und zahlt die BMS aus.

Personen, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen und arbeitsfähig sind, werden beim Arbeitsmarktservice (AMS) zur Arbeitssuche vorgemerkt.

Weitere Informationen:

Mindestsichernde Leistungen, Beratung und Betreuung:
www.help.gv.at

9. LEBEN MIT KINDERN IN ÖSTERREICH

9.1 Mutterschutz

Der **Mutterschutz** für schwangere Frauen beginnt in der Regel **8 Wochen vor der Geburt** und endet **8 Wochen nach der Geburt**. In diesem Zeitraum herrscht **absolutes Beschäftigungsverbot**.

Das Arbeitsverhältnis für **unselbstständig erwerbstätige** Frauen besteht während der Schutzfrist weiter fort.

Wenn Frauen von ihrer Schwangerschaft erfahren, sollten sie dies ihrer Arbeitgeberin/ihrer Arbeitgeber melden. Ab dieser Meldung besteht **Kündigungs- und Entlassungsschutz**.

Während der Schutzfrist erhalten Arbeitnehmer/innen und freie Dienstnehmer/innen unter bestimmten Voraussetzungen einkommensabhängiges **Wochengeld**. Auch Bezieher/innen von Weiterbildungsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben Anspruch auf Wochengeld.

Anspruch auf Wochengeld haben zudem **geringfügig Beschäftigte**, die nach § 19a ASVG in der Krankenversicherung selbstversichert sind. In diesem Fall beträgt das tägliche Wochengeld **9,30 Euro** (2019).

Informationen über die Höhe des Wochengeldes sind bei der jeweils zuständigen Krankenkasse erhältlich. Vergessen Sie nicht, das Wochengeld zu Beginn des Beschäftigungsverbots zu beantragen.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse

Weitere Informationen:

Wochengeld: www.arbeiterkammer.at

Für selbstständig erwerbstätige Frauen, die ein **Gewerbe** ausüben, ist **Betriebshilfe** vorgesehen, das heißt, für den Betrieb wird eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung gestellt.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf **Wochengeld**. Die Auszahlung des Wochengeldes gilt insbesondere für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (Neue Selbstständige).

Betriebshilfe/Wochengeld wird allerdings nur dann gewährt, wenn die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung aufrecht bleibt. Die Höhe des Wochengeldes beträgt in diesem Fall 55,04 Euro pro Tag (2019). Betriebshilfe und Wochengeld müssen beantragt werden.

Zuständige Behörde:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Weitere Informationen:

Betriebshilfe und Wochengeld: www.svagw.at

Mutterschaftsleistungen für Unternehmer/innen: www.usp.gv.at

9.2 Mutter-Kind-Pass

Zu Beginn der Schwangerschaft erhalten werdende Mütter einen **Mutter-Kind-Pass**, in den Vorsorgeuntersuchungen des Ungeborenen und der Mutter sowie **Vorsorgeuntersuchungen** und Impfungen des Säuglings und Kleinkindes eingetragen werden. Der Mutter-Kind-Pass ist beispielsweise bei Gynäkologinnen/Gynäkologen, bei praktischen Ärztinnen/Ärzten, in den Ambulanzen von Krankenanstalten mit Geburtshilfe-Abteilungen und in den Schwangerenberatungsstellen erhältlich.

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind **Voraussetzung für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes** in voller Höhe.

Auch Personen, die nicht versichert sind und für die auch als Angehörige kein Anspruch besteht, können sich und ihr Baby kostenlos im Rahmen des Mutter-Kind-Passes untersuchen lassen.

Weitere Informationen:

Vor der Geburt: www.help.gv.at

Mutter-Kind-Pass: www.sozialministerium.at

9.3 Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit

Unter **Elternkarenz/Karenz** versteht man den arbeitsrechtlichen **Anspruch auf Dienstfreistellung** nach der Geburt eines Kindes (gilt auch für Adoptiveltern und Pflegeeltern) und nach Beendigung des absoluten Beschäftigungsverbots. Die arbeitsrechtlich durch **Kündigungs- und Entlassungsschutz** abgesicherte Karenz dauert maximal bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes. Wollen Sie darüber hinaus in Karenz gehen, ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber unbedingt erforderlich. Karenz kann entweder nur von einem Elternteil oder abwechselnd von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden.

Bekanntgabe der Karenzzeiten bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber:

Nimmt die Mutter zuerst die Karenz in Anspruch, muss sie ihre Dienstgeberin/ihren Dienstgeber spätestens am letzten Tag der Schutzfrist darüber informieren, ob bzw. wie lange sie Karenz in Anspruch nehmen möchte.

Nimmt der Vater zuerst die Karenz in Anspruch, muss er die Dienstgeberin/den Dienstgeber spätestens 8 Wochen nach der Geburt über Beginn und Dauer der Karenz informieren.

In der Karenzzeit erhalten Sie keine Entgeltzahlungen, Sie können aber, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden, **Kinderbetreuungsgeld (KBG)** beziehen. Es gebührt allen Kindern, auch Pflege- und Adoptivkindern.

Freie Dienstnehmer/innen haben keinen Anspruch auf Karenz, jedoch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Anspruchsvoraussetzungen für EU-/EWR-Bürger/innen und Schweizer Staatsbürger/innen:

Für **EU-/EWR-Bürger/innen und Schweizer Staatsbürger/innen** gilt die EWR-Verordnung 883/2004. Für die Auszahlung der Familienleistungen ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaat-Prinzip). Im Wohnsitzstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaats niedriger sind.

Ihren **rechtmäßigen Aufenthalt** in Österreich können Sie über die Anmeldebescheinigung oder den Lichtbildausweis für EWR-Bürger/innen für sich und Ihr Kind nachweisen.

Für grenzüberschreitende Sachverhalte (z. B. Grenzgänger/innen) gelten spezielle Regelungen!

Weitere Informationen:

Kinderbetreuungsgeld – grenzüberschreitende Sonderregelungen:
www.bmfj.gv.at

Es kann grundsätzlich zwischen 2 Varianten gewählt werden:

Variante 1: Kinderbetreuungsgeld-Konto (pauschale Leistung):

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern **unabhängig** von einer vor der Geburt des Kindes **ausgeübten Erwerbstätigkeit**.

Es kann flexibel zwischen 365 Tagen und 851 Tagen als **Anspruchsdauer** gewählt werden. Wechseln sich die Eltern ab, so verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 bis 1.063 Tage.

Die **Höhe** des Kinderbetreuungsgeldes hängt von der Dauer des Bezugs ab. Das Kinderbetreuungsgeld beträgt zwischen 14,53 Euro und 33,88 Euro täglich.

Der Elternteil, der **Kinderbetreuungsgeld** bezieht, kann während einer Karenz eine **geringfügige Beschäftigung** (Geringfügigkeitsgrenze: 2019 446,81 Euro monatlich) aufnehmen.

Variante 2: einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

Für diese Variante muss unmittelbar vor der Geburt des Kindes 182 Kalendertage eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich ausgeübt worden sein.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von **80 % des letzten Nettoeinkommens** kann maximal 14 Monate bezogen werden (davon mindestens 2 Monate durch den Partner). Bei dieser Variante kann der Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht, **6.800 Euro** dazuverdienen.

Eltern, die sich den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes annähernd gleich aufteilen, erhalten außerdem einen **Partnerschaftsbonus** in der Höhe von 1.000 Euro.

Weiters gibt es einen **Familienzeitbonus für Väter** nach der Geburt des Kindes. Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich ihrer Familie widmen.

Für EU-/EWR-Bürger/innen und Schweizer/innen gilt: Sie müssen ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Der Familienzeitbonus beträgt 22,60 Euro täglich. Väter sind in dieser Zeit krankenversichert.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse (in Wien: Kundencenter für Kinderbetreuungsgeld)

Bezieher/innen von Kinderbetreuungsgeld und deren Kinder sind **krankenversichert**.

Während des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes oder im Anschluss daran kann um **Arbeitslosengeld und Notstandshilfe** angesucht werden.

Weitere Informationen:

Eltern und Karenz: www.arbeiterkammer.at

Kinderbetreuungsgeld: www.help.gv.at

Kinderbetreuungsgeld – Zuverdienstrechner online:
www.gleich-berechnet.gv.at

Elternteilzeit:

Unter **Elternteilzeit** wird ein gesetzlich geregelter **Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit** bzw. auf **Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit** verstanden. Die Elternteilzeit besteht unter bestimmten Voraussetzungen längstens bis zum **7. Geburtstag** des Kindes. Eltern, deren Kinder ab dem 1. Jänner 2016 geboren werden, müssen die wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 20 % reduzieren. Die verbleibende Arbeitszeit darf 12 Stunden nicht unterschreiten.

Das ist allerdings nur möglich, wenn

- ▶ der Betrieb mehr als 20 Mitarbeiter/innen beschäftigt,
- ▶ und das Arbeitsverhältnis zu Beginn der Elternteilzeit ununterbrochen mindestens 3 Jahre gedauert hat (inklusive Mutterschutz und Karenz)
- ▶ und der Elternteil, der Elternteilzeit beantragt, im gleichen Haushalt mit dem Kind lebt.

Elternteilzeit kann auch gleichzeitig von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden. Die Bedingungen (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage) sind mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Besteht **kein Anspruch auf Elternteilzeit**, kann diese längstens bis zum 4. Geburtstag vereinbart werden.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie für den Anspruch auf Elternteilzeit erfüllen:

- ▶ Sie arbeiten in einem Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten.
- ▶ Sie arbeiten seit mindestens 3 Jahren inklusive Karenzen durchgehend bei derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber.
- ▶ Sie leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, oder Sie haben die Obsorge für das Kind.
- ▶ Der 2. Elternteil darf für dasselbe Kind nicht gleichzeitig in Karenz sein.
- ▶ Für Geburten ab dem 1. Jänner 2016 ist eine Bandbreite bei der Arbeitszeit zu beachten – siehe Seite 10. Ist ein Elternteil für ein jüngeres Kind in Karenz, kann der andere Elternteil für das ältere Kind sehr wohl Elternteilzeit in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen:

Elternteilzeit: www.arbeiterkammer.at

9.4 Familienbeihilfe

Für **EU-/EWR-Bürger/innen und Schweizer Staatsbürger/innen** gilt die EWR-Verordnung Nr. 883/04. Für die Auszahlung der Familienleistungen ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaat-Prinzip). Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so ist die Familienbeihilfe in dem Land auszuzahlen, in dem sich das Kind ständig aufhält (Wohnland-Prinzip).

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht in der Regel für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben. Die Familienbeihilfe muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Zuständige Behörde:

Wohnsitzfinanzamt

Die **Höhe der Familienbeihilfe** hängt vom Alter des Kindes ab. Dazu kommen noch **Kinderabsetzbeträge** und **Zuschläge**, wenn 2 oder mehreren Kindern oder einem oder mehreren behinderten Kindern Unterhalt gewährt wird. Die Summe der Familienbeihilfe kann über den **Familienbeihilfe-Rechner** ermittelt werden.

Anspruch auf Familienbeihilfe hat jener Elternteil im gemeinsamen Haushalt, der diesen überwiegend führt. In Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe auch von Kindern bezogen werden.

Die Familienbeihilfe wird monatlich ausbezahlt.

Weitere Informationen:

Familienbeihilfe: www.help.gv.at

Familienbeihilfe: www.arbeiterkammer.at

Familienbeihilfe-Rechner: familienbeihilfe.arbeiterkammer.at

10. BILDUNGSWESEN IN ÖSTERREICH

10.1 Bildung und Ausbildung – Überblick

Die Betreuung von Kleinkindern und Vorschulkindern findet für Babys und Kleinkinder bis zu 3 Jahren in sogenannten **Kinderkrippen**, für ältere Kinder in öffentlichen und privaten **Kindergärten/Kindergruppen** und **Vorschulen** statt. Der Bedarf an Kinderkrippen und Kindergärten ist oft größer als das Angebot.

Kleinkinder werden auch – besonders in Kleinstädten und in ländlichen Regionen – in Kleinstgruppen von sogenannten **Tageseltern** betreut.

Kinder, die dauerhaft in Österreich wohnen, sind in der Regel ab dem vollendeten 6. Lebensjahr schulpflichtig. Die **Schulpflicht** in Österreich dauert 9 Jahre (vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr). Der Schulbesuch in öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Hinweis: Ab 1. Juli 2017 ist die **Ausbildungspflicht bis 18 Jahre** in Kraft getreten. Diese gilt für alle Jugendlichen, die sich dauerhaft in Österreich aufhalten und die Pflichtschule im Schuljahr 2016/2017 oder danach abschließen.

Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass Jugendliche nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht bis 18 Jahre eine weitere Ausbildung bekommen. Sie können entweder eine weiterführende Schule besuchen, eine Lehre absolvieren oder eine sonstige Ausbildung (z. B. ein Praktikum) machen. Die Ausbildungspflicht gilt ab Juli 2017 für alle Jugendlichen, die die Pflichtschule im Schuljahr 2016/2017 bzw. danach abschließen.

Die ersten 4 Jahre der Schulpflicht werden in der **Volksschule/Grundschule** verbracht (Primarstufe), danach kann entweder eine **kooperative Mittelschule**, eine **Neue Mittelschule** oder die Unterstufe der **allgemeinbildenden höheren Schule** (Sekundarstufe 1) besucht werden.

Das 9. Schuljahr kann in einer polytechnischen Schule oder in weiterführenden berufsbildenden Schulen (berufsbildende mittlere bzw. berufsbildende höhere Schulen), in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule bzw. in einem Oberstufengymnasium absolviert werden (Sekundarstufe 2). Die **polytechnische Schule** bereitet mit Praktika und Berufskundeunterricht auf Lehrausbildungen oder berufsbildende Schulen vor.

Für Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung oder mit massiven Lerndefiziten gibt es Schulsonderformen (Sonderpädagogik/ Inklusive Bildung) für die ersten 8 bis 9 Jahre ihrer Schulbildung (Schulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf). Alternativ kann in der 9. Schulstufe ein sogenanntes **Berufsvorbereitungsjahr** absolviert werden. Im Anschluss daran ist eine **integrative Berufsausbildung** möglich.

Nach der 9. Schulstufe haben Jugendliche die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in Form einer **Lehre/Lehrausbildung** (Berufsschule und Lehre – duales Ausbildungssystem) zu absolvieren, arbeiten zu gehen oder eine weiterführende Schule (Sekundarstufe 2) zu besuchen.

Weitere Informationen:

Das österreichische Bildungssystem: www.bildungssystem.at
(siehe Grafik am Ende des Dokumentes)

Berufsbildende mittlere Schulen, Ausbildungen in Gesundheitsberufen und **berufsbildenden höhere Schulen** berechtigen je nach Schulart zur einschlägigen Berufsausübung in einem oder mehreren Berufen. Absolvent/innen berufsbildender mittlerer Schulen können über einen Aufbaulehrgang die Diplom- und Reifeprüfung nachholen.

Der **Abschluss allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen** – je nach Schulform mit Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung – berechtigt zum Besuch von pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten (Einrichtungen der tertiären Bildung).

Jugendliche und Erwachsene, die über keine Reifeprüfung (in Österreich auch **Matura** genannt) verfügen, können den Zugang zu tertiären Bildungseinrichtungen über den zweiten Bildungsweg (**Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Berufs-matura, Externist/innen-Matura**) nachholen.

Hinweis: Es gibt für Schüler/innen mit **anderen Erstsprachen als Deutsch** spezielle Fördermaßnahmen. So finden beispielsweise Deutschkurse für schulpflichtige Kinder während der Unterrichtszeit und/oder am Nachmittag in der Schule statt. Fragen Sie an der jeweiligen Schule nach.

An einigen Schulen wird auch **Erstsprachenunterricht** (in der Muttersprache Ihres Kindes) angeboten. Es ist wichtig, dass Ihr Kind seine Erstsprache nicht vergisst. Fragen Sie auch hier nach, ob es ein muttersprachliches Angebot an der Schule Ihrer Wahl gibt.

Weitere Informationen:

Das österreichische Bildungssystem: www.bildungssystem.at

Schule: www.help.gv.at

Online-Schul- und -Bildungsverzeichnis: www.schulen-online.at

Schul- und Bildungsführer: www.bmb.gv.at

Schule, Lehre, Hochschulbildung: www.help.gv.at

Schüler/innen mit anderen Erstsprachen als Deutsch: www.help.gv.at

Schulen mit ausländischem Lehrplan, internationale Schulen:
www.herold.at

Schulservicestellen: www.bmb.gv.at

Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung,

Externist/innenprüfungen: www.erwachsenenbildung.at

Ausbildung bis 18: www.help.gv.at

10.2 Unterricht und Ferienzeiten

In Österreich ist das Schuljahr in 2 Teile (Semester) geteilt. In den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland beginnt die Schule am 1. Montag im September, in den anderen Bundesländern am 2. Montag im September. Das Schuljahr endet mit Ende Juni des darauffolgenden Jahres. Zwischen den Schuljahren liegen 9 Wochen Sommerferien. In jeder Schule gibt es außerdem **Weihnachtsferien** (in der Regel zwischen 24. Dezember und 6. Jänner) und **Osterferien** (Dauer: 1,5 Wochen). Darüber hinaus bestimmen die Schulen über sogenannte **schulautonome Tage**. Jede Schule kann selbst entscheiden, wann sie diese zusätzlichen Tage schulfrei gibt. Ab 2020 wird es zusätzlich Herbstferien (zwischen 26. Oktober und 2. November) geben.

Das 1. Semester endet im Februar, das 2. Semester startet ebenfalls im Februar, dazwischen liegt eine Woche **Semesterferien**.

Gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei.

Der **Unterrichtsbeginn** ist in der Regel um 8.00 Uhr, es gibt aber auch Schulen, die schon um 7.30 Uhr oder erst um 8.30 Uhr oder später mit dem Unterricht starten.

Weitere Informationen:

Schulferien: www.schulferien.org/oesterreich/ferien

10.3 Anmeldung in Kindergarten und Schule

Erkundigen Sie sich rechtzeitig am Gemeindeamt, im zuständigen Magistrat oder im Kindergarten und der Schule Ihrer Wahl, ab wann und wie lange Sie Ihr Kind zur Aufnahme anmelden können (Anmeldefristen/Einschreibefristen). In der Volksschule werden die Einschreibefristen auch **Schüler/inneneinschreibung** genannt. In der Regel melden Eltern ihre Kinder in der Volksschule in ihrer Nähe an.

Für Kinder, die bis zum 31. August 6 Jahre alt geworden sind, beginnt mit dem 1. Montag (in Wien, Niederösterreich, Burgenland) bzw. mit dem 2. Montag im September (alle anderen Bundesländer) die **allgemeine Schulpflicht** in der Volksschule.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Volksschule liegt bei der jeweiligen Landesschulinspektorin/dem jeweiligen Landesschulinspektor. Dies gilt jedoch nur für öffentliche Schulen.

Bei der Anmeldung an **Privatschulen** sollten Sie Kontakt mit der Direktion aufnehmen. Die meisten Privatschulen sind konfessionelle Schulen, daneben gibt es auch einige Schulen, die nach einem eigenen Unterrichtsplan unterrichten. Nicht alle Privatschulen haben ein sogenanntes Öffentlichkeitsrecht. Zeugnisse von Schulen ohne Öffentlichkeitsrecht. Zeugnisse von Schulen ohne Öffentlichkeitsrecht werden oft nicht anerkannt, oder es werden keine offiziellen österreichischen Zeugnisse ausgestellt.

Bitte nehmen Sie Ihr Kind zur **Schüler/inneneinschreibung** mit, damit sich die Schuldirektorin/der Schuldirektor einen ersten Eindruck von Ihrem Kind machen und die Schulreife feststellen kann. Die schulpflichtig gewordenen Kinder, die nicht schulreif sind, müssen in die **Vorschulstufe** aufgenommen werden.

Unterlagen: Welche Unterlagen und Dokumente (Meldezettel, Ausweis etc.) Sie zur Einschreibung mitnehmen müssen, erfahren Sie an der jeweiligen Schule.

Die Anmeldung in Schulformen **nach der Volksschule** erfolgt in vielen Fällen in den ersten 2 Wochen nach den Semesterferien. Erkundigen Sie sich bei der jeweiligen **Schulservicestelle** in Ihrem Bundesland.

Wichtig: Schulpflichtige Kinder können auch während des Schuljahres mit der Schule beginnen. Melden Sie sich bei der **Schulservicestelle**, und fragen Sie nach, wo es einen Schulplatz für Ihr Kind gibt.

Kinder und Jugendliche, die noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, um dem Unterricht folgen zu können, werden als **außerordentliche Schüler/innen** aufgenommen.

In Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, im Burgenland und in Tirol ist der Besuch **öffentlicher Kindergärten kostenlos**, oder es werden Kosten zum Teil rückerstattet.

Das **verpflichtende Kindergartenjahr** vor dem Schuleintritt ist in ganz Österreich kostenlos. Das bedeutet, dass alle Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren den Kindergarten besuchen (20 Wochenstunden ohne Mittagessen) müssen.

Kinder, die über die Mittagszeit hinaus den Kindergarten besuchen, erhalten dort **Mittagessen**. Erkundigen Sie sich rechtzeitig, ob auf die Essensgewohnheiten Ihres Kinds (z. B. fleischlos, kein Schweinefleisch etc.) Rücksicht genommen werden kann. Das Mittagessen ist entweder in den Kindergartenbeiträgen enthalten oder muss extra bezahlt werden.

Weitere Informationen:

Anmeldung in der Volksschule: www.help.gv.at

Schulreife: www.schule.at

Schulservicestellen in den Bundesländern: www.bmb.gv.at

10.4 Berufliche Erstausbildung – Lehre

Berufsausbildungen können in Österreich entweder in Form einer **Lehre** oder in Form einer **schulischen Ausbildung** (in berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen mit praxisorientiertem Unterricht) absolviert werden.

In Österreich wird in etwa 200 Lehrberufen ausgebildet. Jugendliche, die eine Lehre absolvieren, erlernen ihren Beruf in einem Unternehmen/einem Betrieb und besuchen gleichzeitig die Berufsschule (**duales Ausbildungssystem**). Eine Lehre dauert je nach Lehrberuf zwischen 2 und 4 Jahren und endet mit der Lehrabschlussprüfung.

Zu Beginn der Lehre muss ein **Lehrvertrag** unterschrieben werden. Er regelt u. a. die Dauer der Lehrzeit. Bei Minderjährigen muss auch die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter unterschreiben.

Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Lehrberufe werden österreichweit durch sogenannte **Berufsbilder** reglementiert.

Um eine Lehrstelle zu finden ist es sinnvoll, sich an die nächstgelegene Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices (AMS) zu wenden.

Weitere Informationen:

Lehre: www.arbeiterkammer.at

Liste der Lehrberufe von A–Z: www.bmdw.gv.at

Lehre: www.help.gv.at

Arbeitsmarktservice Österreich: www.ams.at

10.5 Weiterbildung

Laufende Weiterbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um beruflich erfolgreich zu bleiben. Zu den größten Weiterbildungsinstitutionen in Österreich gehören die Berufsförderungsinstitute (BFI), die Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) und die Volkshochschulen (VHS).

BerufsInfoZentren (BIZ und BiWi) bieten sowohl einen umfangreichen Überblick über berufliche und schulische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Österreich als auch persönliche Beratung an.

Sprachkurse werden in allen großen Weiterbildungsinstitutionen (WIFI, BFI, Volkshochschulen) und von Sprachinstituten angeboten.

Institutionen und Internetadressen:

BFI	www.bfi.at
WIFI	www.wifi.at
Burgenländische Volkshochschulen	www.vhs-burgenland.at
Die Kärntner Volkshochschulen	www.vhsktn.at
Verband Niederösterreichischer Volkshochschulen	www.vhs-noe.at
Verband Oberösterreichischer Volkshochschulen	vhs-verband-ooe.at
Volkshochschule Salzburg	www.volkshochschule.at
Volkshochschule Steiermark	www.vhsstmk.at
Volkshochschule Tirol	www.vhs-tirol.at
Volkshochschulen Vorarlberg	www.vhs-vorarlberg.at
Die Wiener Volkshochschulen	www.vhs.at
BerufsInfoZentren (BIZ)	www.ams.at
Berufsinformationszentrum der Wiener Wirtschaft (BiWi)	www.wko.at

11. CHECKLISTE FÜR DIE ÜBERSIEDLUNG NACH ÖSTERREICH

Vor der Einreise nach Österreich:

Arbeitsmarktservice Österreich: www.ams.at

EURES-Website: eures.europa.eu

Checkliste Umzug: www.help.gv.at

Unterlagen und Dokumente:

- ▶ **Reisepass** oder **Personalausweis** – auch minderjährige Kinder benötigen einen eigenen Reisepass
- ▶ andere **Personaldokumente** (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) mitnehmen
- ▶ **E-Forms/Portable Documents** (europaweit einheitlich gestaltete Formulare zur Anerkennung und Bestätigung von sozial- und arbeitsrechtlich relevanten Daten) für Sie und Ihre Familie
- ▶ **Mitnahme des Arbeitslosengeldes:** Das von der Arbeitsverwaltung des Herkunftslands ausgestellte Formular **Portable Document U2** und die Bestätigung der Beschäftigungszeiten im Herkunftsland (**Portable Document U1**) müssen beim ersten AMS-Besuch vorgelegt werden, um entsprechende Ansprüche geltend machen zu können.
- ▶ **Versicherung:** Mitnahme der europäischen Krankenversicherungskarte oder eines vergleichbaren Formulars (E 111) oder sonstiger Versicherungsschutz
- ▶ **Kraftfahrzeugpapiere:** Führerschein, Zulassung, andere für die Zulassung notwendige Dokumente oder Schriftstücke (z. B. EU-Betriebslaubnis)
- ▶ **Zeugnisse, Diplome, Arbeitsbestätigungen, Dienstzeugnisse:** im Original und in deutscher oder englischer Übersetzung
- ▶ **Lebenslauf und Bewerbung:** auf Deutsch, CV auf Deutsch, wenn verlangt auch auf Englisch, Europass

- ▶ **Zeugnisse und Schulbesuchsbestätigungen** der Kinder in deutscher/englischer Übersetzung, die helfen, Ihre Kinder möglichst schnell in die richtige Schulstufe einzustufen

Weiters:

- ▶ **VermieterIn** und Behörden (Finanzamt, Energieversorger, Schulen etc.) im Herkunftsland im Bedarfsfall vom Umzug nach Österreich verständigen, rechtzeitige Kündigung von Mietverträgen etc.
- ▶ **Unterkunft** (Wohnung etc.) organisieren oder Hotel, Hotelpension reservieren
- ▶ ausreichende **finanzielle Mittel**, um anfallende Kosten (Miete, Lebenshaltungskosten etc.) in den ersten Monaten zu decken
- ▶ für **Kranken- und Unfallversicherung** in Österreich sorgen
- ▶ **EU-Heimtierpass/Mikrochip** für den Umzug von Haustieren organisieren

Nach der Einreise nach Österreich:

- ▶ **Arbeitsplatz vorhanden:**
 - Umgehende **Meldung bei ArbeitgeberIn**
 - bei Arbeitsantritt Bestätigung über die **Anmeldung zur Sozialversicherung** verlangen
- ▶ **Auf Arbeitssuche:**
 - **Meldung** innerhalb des vorgegebenen Zeitraums bei der **regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)**; wenn beispielsweise ein Leistungsanspruch zwecks Arbeitssuche mitgenommen wurde, unbedingt Portable Documents U1 und U2 mitnehmen

Allgemein gilt:

- ▶ Meldung binnen **3 Tagen** nach Einzug in Ihre Wohnung/Ihr Haus bei der zuständigen **Meldebehörde**
- ▶ Meldung bei der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** (gilt besonders für geringfügig Beschäftigte, Werkunternehmer/innen, Familienangehörige): Erhalt der Sozialversicherungsnummer und Sozialversicherungskarte **e-card**
- ▶ Eröffnen eines **Bankkontos**
- ▶ Ummelden des **Kraftfahrzeugs**
- ▶ Meldung bei der zuständigen Abteilung des Gemeindeamts oder des Magistrats, wenn Sie einen Hund mitnehmen („**Hundesteuer**“)
- ▶ Meldung beim zuständigen **Finanzamt** (Steuern, Familienbeihilfe)
- ▶ Anmelden von **Gas und Strom, Telefon, Fernsehen und Radio, Mobiltelefon**
- ▶ **Schulanmeldung** (Kontaktaufnahme mit Schule)
- ▶ **Anmeldebescheinigung** bei Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistratisches Bezirksamt) binnen 4 Monaten einreichen

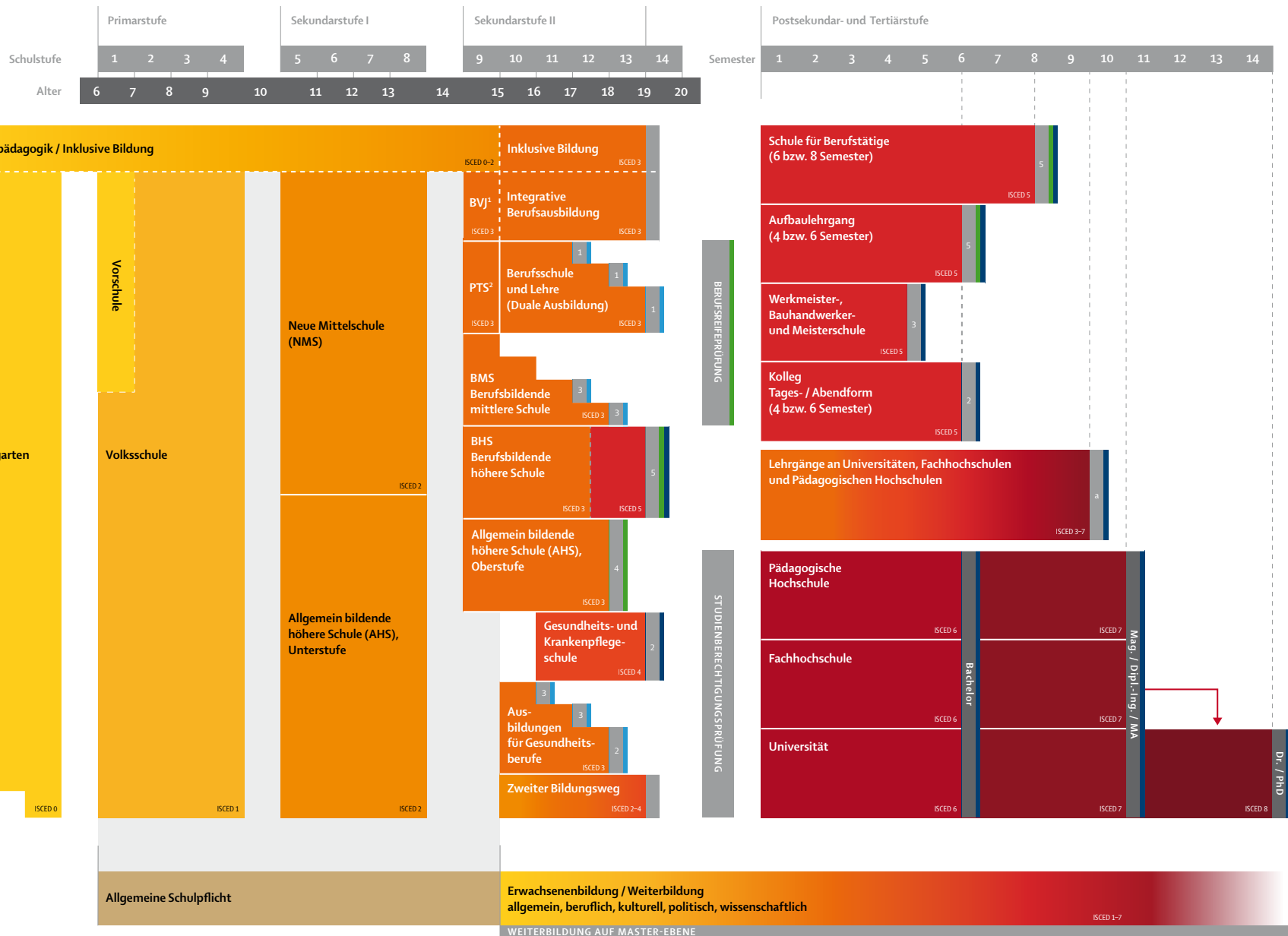
RAUM FÜR NOTIZEN



AMS KALENDER ÖSTERREICH, 2019–2020

April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
1 Mo ¹⁴	1 Mi ^{Staats- feiertag}	1 Sa	1 Mo ²⁷	1 Do	1 So	1 Di	1 Fr ^{Allerheiligen}	1 So	1 Mi ^{Neujahr}	1 Sa	1 So
2 Di	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 Mo ³⁶	2 Mi	2 Sa	2 Mo ⁴⁹	2 Do	2 So	2 Mo ¹⁰
3 Mi	3 Fr	3 Mo ²³	3 Mi	3 Sa	3 Di	3 Do	3 So	3 Di	3 Fr	3 Mo ⁶	3 Di
4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo ⁴⁵	4 Mi	4 Sa	4 Di	4 Mi
5 Fr	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo ³²	5 Do	5 Sa	5 Di	5 Do	5 So	5 Mi	5 Do
6 Sa	6 Mo ¹⁹	6 Do	6 Sa	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Fr	6 Mo ^{Hl. Drei Könige 2}	6 Do	6 Fr
7 So	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Sa	7 Mo ⁴¹	7 Do	7 Sa ^{Maria Empfängnis}	7 Di	7 Fr	7 Sa
8 Mo ¹⁵	8 Mi	8 Sa	8 Mo ²⁸	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr	8 So ⁵⁰	8 Mi	8 Sa	8 So
9 Di	9 Do	9 So ^{Pfingsten/ Vatertag}	9 Di	9 Fr	9 Mo ³⁷	9 Mi	9 Sa	9 Mo ⁵⁰	9 Do	9 So	9 Mo ¹¹
10 Mi	10 Fr	10 Mo ^{Pfingst- montag 24}	10 Mi	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr	10 Mo ⁷	10 Di
11 Do	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo ⁴⁶	11 Mi	11 Sa	11 Di	11 Mi
12 Fr	12 So ^{Muttertag}	12 Mi	12 Fr	12 Mo ³³	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Do	12 So	12 Mi	12 Do
13 Sa	13 Mo ²⁰	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Fr	13 Mo ³	13 Do	13 Fr
14 So ^{Palm- Sonntag}	14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi	14 Sa	14 Mo ⁴²	14 Do	14 Sa	14 Di	14 Fr	14 Sa
15 Mo ¹⁶	15 Mi	15 Sa	15 Mo ²⁹	15 Do ^{Maria Himmelfahrt}	15 So	15 Di	15 Fr	15 So	15 Mi	15 Sa	15 So
16 Di	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 Mo ³⁸	16 Mi	16 Sa	16 Mo ⁵¹	16 Do	16 So	16 Mo ¹²
17 Mi	17 Fr	17 Mo ²⁵	17 Mi	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 Mo ⁸	17 Di
18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo ⁴⁷	18 Mi	18 Sa	18 Di	18 Mi
19 Fr ^{Karfreitag}	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo ³⁴	19 Do	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Mi	19 Do
20 Sa	20 Mo ²¹	20 Do ^{Frön- leichnam}	20 Sa	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo ⁴	20 Do	20 Fr
21 So ^{Ostern}	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Sa	21 Mo ⁴³	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Fr	21 Sa
22 Mo ^{Oster- montag 17}	22 Mi	22 Sa	22 Mo ³⁰	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 So	22 Mi	22 Sa	22 So
23 Di	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 Mo ³⁹	23 Mi	23 Sa	23 Mo ⁵²	23 Do	23 So	23 Mo ¹³
24 Mi	24 Fr	24 Mo ²⁶	24 Mi	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Di ^{Heiligabend}	24 Fr	24 Mo ⁹	24 Di
25 Do	25 Sa	25 Di	25 Do	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo ⁴⁸	25 Mi ^{Christtag}	25 Sa	25 Di	25 Mi
26 Fr	26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo ³⁵	26 Do	26 Sa ^{National- feiertag}	26 Di	26 Do ^{Stefanitag}	26 So	26 Mi	26 Do
27 Sa	27 Mo ²²	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Fr	27 So ^{Ende der Sommerzeit}	27 Mi	27 Fr	27 Mo ⁵	27 Do	27 Fr
28 So	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Sa	28 Mo ⁴⁴	28 Do	28 Sa	28 Di	28 Fr	28 Sa
29 Mo ¹⁸	29 Mi	29 Sa	29 Mo ³¹	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	29 So	29 Mi	29 Sa	29 So ^{Beginn der Sommerzeit}
30 Di	30 Do ^{Christi Himmelfahrt}	30 So	30 Di	30 Fr	30 Mo ⁴⁰	30 Mi	30 Sa	30 Mo ¹	30 Do		30 Mo ¹⁴
	31 Fr		31 Mi	31 Sa		31 Do		31 Di ^{Silvester}	31 Fr		31 Di

Angaben ohne Gewähr



Legende des Bildungssystems

- 1 Lehrabschlussprüfung (LAP)
- 2 Diplomprüfung
- 3 Abschlussprüfung
- 4 Reifeprüfung
- 5 Reife- u. Diplomprüfung

3 Zulassung zu weiterführenden Studien nach Entscheid im Einzelfall

Berufliche Erstqualifikation

Allgemeiner Hochschulzugang

Höhere Berufsqualifikation

¹ Berufsvorbereitungsjahr
² Polytechnische Schule

ISCED = International Standard Classification of Education 2011



Haftungsausschluss: Das Arbeitsmarktservice Österreich/Nationales Koordinierungsbüro für EURES sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

Es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden. Das Arbeitsmarktservice Österreich übernimmt keine Haftung für Webseiten, die durch Verlinkung aufgerufen werden. Links der Bundesministerien: vorbehaltlich Änderungen seitens der Bundesministerien.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:

Arbeitsmarktservice Österreich
Nationales Koordinierungsbüro für EURES/NCO
Treustraße 35–43
1200 Wien
www.ams.at

Redaktion:

Mag. Martha Isabel Rojas Pineda
Mag. Helmut Gerl

Grafische Gestaltung und Layout: helios.design, Klagenfurt

Übersetzung und Lektorat: onlinelektorat.at, Klagenfurt

© **Grafiken und Fotos:** Titelseite: helios.design, adobe stock

Österreich Landkarte S. 7: helios.design, Klagenfurt

Grafik Bildungssystem S. 87–88: Euroguidance Österreich

Druckerei: Druckerei Berger, Horn

Erschienen im März 2019



Das Österreichische Umweltzeichen
für Druckerzeugnisse, UZ 24, UW 686
Ferdinand Berger & Söhne GmbH.